

109-4/1337

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

Přílohy

109-4/1337

1-96

8.7.2009 Juc

95 listů - list č. 88 chybí

Krab. 78.

ST S

IV. M - 169 / 42g Rs.

IV. M - 169 / 42g Rs.

IV. M - 170 / 42.

Denkschrift.

I.

Am 12. 2. 1942, also drei Jahre nach Errichtung des Protektorates, hat der kommissarische Leiter des Bodenamtes in Prag die Zwangsverwaltung über das Grundvermögen folgender böhmisch-mährischer adeliger Großgrundbesitzer verhängt:

Graf Franz Kinsky / Adlerkosteletz /
Graf Kolowrat / Reichenau a/Knezna /
Leopold Graf Sternberg / Tschastalowitz und
Zasmuk /
Fürst Karl Schwarzenberg / Orlik /
Baron Karl Parish / Senftenberg /
Fürst Johannes Lobkovicz / Drahenitz /
dessen adj. Sohn Prinz Ottokar Lobkovicz
/ Horschin-Melnik /
Graf Rudolf Czernin / Dymokur /
Graf Belcredi / Lössch /
Graf Hugo Strachwitz / Zdounek /
Graf Franz Heinrich Dobrzensky / Pettenstein /
Verlassenschaft Leopold Sternberg / Pohorelitz /.

Über weitere Adlige war die Zwangsverwaltung bereits einige Zeit früher verhängt worden, und zwar über:

Graf Zdenko Radoslav Kinsky / Chlumetz a.d. Cid. /
und die den drei Brüdern
Colloredo Mannsfeld gehörigen Besitzungen
Opotschno, Sbirow und Dobschisch. Das Vermögen

2

aller Mitglieder der Familien Colloredo-Mannsfeld wurde später staatspolizeilich eingezogen, deshalb wird dieser Fall gesondert behandelt.

Es handelt sich bei den von den Maßnahmen des 12. II. 1942 Betroffenen durchwegs um Personen, die sich am 17. 9. 1938 entweder selbst an der sogenannten Benes-Deklaration des böhmisch-mährischen Adels beteiligt haben, oder deren Rechtsvorgänger bzw. gesetzl. Vertreter an dieser Kundgebung teilnahmen, oder bei denen das Bodenamt doch eine solche Beteiligung annahm. Dobrzensky infolge Namensgleichheit, ebenso Verlassenschaft Leopold Sternberg, Pohorelitz, mit dem noch lebenden Leopold Sternberg, Zasmuk und Tschastalewitz.

Von vornherein wird hervorgehoben, daß die Ausdrücke "Deklaration und "Deklaranten" den Charakter der Kundgebung in keiner Weise gerecht werden, da diese keinen wie immer gearteten staatsrechtlichen Charakter trug.

Näheres darüber unter III.

Andererseits beschränken sich die Maßnahmen vom Feber 1942 nur auf die an der "Deklaration Beteiligten.

Von den Maßnahmen des Bodenamtes sind, wenn man den Besitz der Familie Colloredo-Mannsfeld mit einrechnet, etwa 70 000.- ha land- und forstwirtschaftlichen Bodens und bei Berücksichtigung der Praxis auch eine große Anzahl wertvoller Industrie-Objekte betroffen.

Die Verhängung der Zwangsverwaltung erfolgte ohne vorhergehendes Verfahren, ohne vorherige behördliche Feststellung des Zustandes der Besitzungen und ohne vorherige Anhörung des Eigentümers, sowie ohne jede Begründung nach Maßgabe der Reg. Vdg. v. 31. 3. 39 / Nr. 87, Slg. d. Ges. u. Vdg./ v. 31. 3. 1939,

S. 331 /. Danach kann für eine landwirtschaftliche Unternehmung ein Zwangsverwalter bestellt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und wenn es sich um eine vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses besonders wichtige Unternehmung handelt.

Sämtliche Betroffenen haben gegen die Verhängung der Zwangsverwaltung eingehend begründete Vorstellungen erhoben. Sie haben darauf hingewiesen, daß weder wirtschaftliche noch politische Momente die Verhängung der Zwangsverwaltung zu rechtfertigen vermögen. Sie haben weiter vorsorglich eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht eingebracht, in der sie darauf hinweisen, daß überhaupt kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt wurde, wie dies das im Protektorat geltende Verwaltungsrecht vorschreibt und daß daher überhaupt nicht überprüft werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangsverwaltung gegeben sind. Zu einer Entscheidung über die Beschwerde wird es voraussichtlich nicht kommen, da nach der vorliegenden Weisung die Entscheidungen eines vom Reich eingesetzten kommissarischen Leiters einer Behörde des Protektorates nicht als Entscheidung dieser Behörde selbst anzusehen und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts praktisch insoweit entzogen sind, als derartige Beschwerden zu mindesten zurzeit nicht behandelt werden.

II.

Da sich die Maßnahmen vom 12. II. 42 lediglich gegen die Deklaranten richten, muß angenommen werden, daß durch die Tatsache der Teilnahme an der sogenannten Benes-Deklaration der Tatbestand des § 1, Abs. 1. der Vdg. vom 21. III. 39 als erfüllt angesehen wird, daß also politische und nicht wirtschaftliche

Erwägungen ausschlaggebend waren.

Bereits seit vielen Monaten war von Personen, die den Kreisen des Bodenamtes nahestehen, andeutungsweise zu hören, man werde gegen den böhmisch-mährischen Adel, der sich an der Benes-Adresse beteiligt habe, scharfe Maßnahmen ergreifen.

Die zu Grunde gelegte Verordnung bietet keine rechtliche Grundlage für die getroffenen Maßnahmen.

a/ Ganz offensichtlich waren zu mindestens in erster Reihe wirtschaftliche Erwägungen für den Erlaß der Verordnung maßgeblich.

Soweit der Versuch gemacht werden sollte, die Verhängung der Zwangsverwaltung mit rein wirtschaftlichen Momenten zu begründen, so würde dies im Widerspruch mit den Tatsachen stehen. Die meisten der unter Zwangsverwaltung stehender Betriebe sind wirtschaftlich vollkommen in Ordnung und einwandfrei geleitet. Wenn jetzt nachträglich seitens der Organe des Bodenamtes Mängel der Wirtschaftsführung behauptet werden sollten, so können dies höchstens Mängel sein, die so gut wie in jedem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe gefunden werden können, die aber solcher Art sind, daß keine Ursache für ein behördliches Eingreifen gegeben ist, umsoweniger für eine so einschneidende Maßnahme wie die Zwangsverwaltung./ Siehe die Ausführungen unter Punkt IV./ Es kann sich nur um noch nicht gänzlich beseitigte Auswirkungen der Krisenjahre und der Bodenreform handeln.

Abgesehen davon ist aber zu bezweifeln, daß ein Zwangsverwalter, der eine große Anzahl von Betrieben zu betreuen hat, imstande ist, sich um den einzelnen Betrieb so intensiv zu kümmern, wie dies der Eigentümer und Betriebsführer schon im eigenen Interesse tut und es ist daher kaum anzunehmen, daß es

der Zwangsverwaltung gelingen wird, etwa vorhandene Mängel schneller abzustellen, als dies der Eigentümer notfalls nach Aufforderung seitens der Behörde und im Zusammenwirken mit dieser tun würde. So soll ein Zwangsverwalter gegen 100 Betriebe zu betreuen haben. Bei aller fachlichen Tüchtigkeit, größtem Fleiß und Gewissenhaftigkeit ist es ein Ding der Unmöglichkeit, die Sorgfalt des einzelnen Besitzers zu ersetzen. Der Sinn der Verordnung würde in sein Gegenteil verkehrt werden.

Sollte es zu einer Überprüfung der vom Bodenamt verfügten Maßnahmen von wirtschaftlichem Standpunkt aus kommen, so wird mit dieser Überprüfung zweckmäßigerweise ein unvoreingenommener Sachverständiger, der nicht zu den Organen des Bodenamtes gehört, zu betrauen sein. Im übrigen dürfte Staatskommissar Dr. Gross, der bis Oktober 1941 in Prag als Leiter der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft tätig war, über den Zustand der betroffenen Besitzungen wenigstens in großen Zügen unterrichtet sein.

b/ Sollte die Maßnahme des Bodenamtes, wie vermutet wird, auf politischen Erwägungen beruhen, so ist dazu folgendes zu sagen:

Aus dem von den Betroffenen mit ihren erwähnten Eingaben eingereichten Lebenslauf ergeben sich bereits ihre persönlichen Verhältnisse und ihre politische Einstellung und Betätigung. Mehrere der betroffenen Großgrundbesitzer sind vielfach ausgezeichnete ehemalige österreichische Frontoffiziere des Weltkrieges, ein Beteiligter, Graf Leopold Sternberg, Zasmuk und Tschastalowitz, ist im Weltkrieg zum Krüppel geschossen worden. Die meisten Güter sind jahrhundertlang im Besitze der betroffenen Familien.

In der vorwiegend rein tschechischen Gegend seit Generationen verwurzelt, fühlen sich die betreffenden Geschlechter als Kinder des Landes und Angehörige der tschechischen Nation; dies trifft nicht nur heute zu, sondern war schon zu Zeiten des alten Österreich so gewesen. Trotzdem sind und waren ihre Beziehungen zum Deutschtum, zum deutschen Kultur- und Geistesleben die regsten. Die Angehörigen dieser Geschlechter haben meist eine teils tschechische teils deutsche Bildung und Erziehung genossen und beherrschen die deutsche Sprache gleich gut wie ihre tschechische Muttersprache, zu der sie sich aus Tradition, Pietät und Überzeugung seit altersher bekennen. Auch wegen der verzweigten verwandtschaftlichen Beziehungen zum deutschen Adel - mehrere der Betroffenen haben deutsche Frauen - war der böhmisch-mährische Adel - auch soweit er sich zur tschechischen Nationalität bekannt hat - stets deutschfreundlich eingestellt.

So wurde der Adel zum Mittler zwischen den beiden Nationen, die den böhmisch-mährischen Raum bewohnen.

Dem Benes-Regime mußte der Adel zwangsläufig ablehnend gegenüber stehen, wegen der zahlreichen Maßnahmen, welches dieses Regime gegen den Adel und die Großgrundbesitzer ergriffen hat. / Siehe ost. Entadlungsgesetz aus dem Jahre 1918, die Bodenreformgesetze, durch welche der Großgrundbesitz vielfach rund 50% der Fläche zu Preisen abtreten mußte, die etwa 1/6 bis 1/10 des wahren Wertes entsprachen, wobei die Belastung, insbesondere auch die öffentlich-rechtliche durch Patronate unverändert blieb. /

Die Benes-Umgebung nun, die die Grundlage der behördlichen Maßnahmen offensichtlich darstellt, ist nicht unterschrieben, sondern in Gegenwart der Beteiligten vorgetragen worden und hatte

folgenden Wortlaut:

"Herr Präsident, in diesen Tagen geben alle Stände und Klassen unserer Nation einträchtig ihren Willen kund, die Verletzung der alten Grenzen unsrer's Staates hintanzuhalten. Deshalb hat auch eine Reihe von Angehörigen von alten Adelsgeschlechtern unseres Vaterlandes uns damit betraut, uns bei Ihnen, Herr Präsident, mit einer diesbezüglichen Erklärung einzufinden.

Die Treue zum böhmischen Staat, den unsere Vorfahren schaffen und tausend Jahre hindurch erhalten halfen, ist für uns eine so selbstverständliche Pflicht, daß wir erwogen haben, ob wir diese ausdrücklich betonen sollen.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, das Erbe unserer Väter zu erhalten. Die Länder der Böhmischen Krone gehörten durch soviel Jahrhunderte zusammen und haben soviel Stürme gemeinsam überstanden, daß sie - so hoffen wir - auch diese Zeiten der Unruhe und Gewalt überdauern werden. Unter Wunsch, daß die alten Grenzen der Böhmischen Krone unverletzt bleiben, erfließt sicherlich auch aus der Sorge, für die Zukunft unsrerer Nachkommen und aus dem Gefühl der Verantwortlichkeit für die Freiheit und das Wohl der böhmischen Deutschen. Unsere Vorfahren bemühten sich immer um ein freundschaftliches Verhältnis der beiden im Lande angesiedelten Nationen und so sehnen auch wir uns danach, daß auch unsere Landsleute deutscher Zunge mit uns die Liebe zur unteilbaren Heimat teilen können. Wir haben den festen Glauben, daß dies der Fall sein kann. Namentlich aber hoffen wir, daß die christlichen Grundsätze in diesem Lande Ordnung und Kultur aufrecht erhalten werden.

In dem Glauben an eine bessere Zukunft geben wir die Versicherung, daß wir uns unserer ersten Pflichten zum Vaterlande und zum Staate bewußt sind, der die Heimstätte unserer Vorfahren war und dessen alte Rechte wir immer verteidigen wollten und auch heute verteidigen werden."

III.

Zur tatsächlichen und rechtlichen Würdigung dieser Kundgebung ist Nachstehendes zu sagen:

Vor allem muß hervorgehoben werden, daß die böhmischen Adeligen, die sich an der Kundgebung beteiligt haben, damals tschechoslowakische Staatsbürger gewesen sind und wie jeder Staatsbürger zur Tschechoslowakischen Republik in einem Treueverhältnis standen. Zum Reich wurde ein solches erst durch die Errichtung des Protektorats am 16. III. 1939 begründet.

Grund zu irgendeinem Einschreiten könnte daher nur eine Handlungsweise abgeben, die dem 15. März 1939 nachfolgt.

Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Juni 39, RGBl. I S. 1023, für alle Straftaten, die vor dem 16. III. 1939 im Protektorat begangen worden sind, Straffreiheit gewährt wurde, also insbesondere für alle Straftaten aus politischen Beweggründen ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der verwirkten Strafe. Um wieviel mehr muß der dieser Amnestieverordnung zugrunde liegende Gedanke der Straffreiheit auf Handlungen angewendet werden, die an sich gar nicht strafbar gewesen sind, aber Rechtsfolgen nach sich ziehen, die typischen Strafcharakter haben, wie im vorliegenden Fall.

Aber auch vom formaljuristischen Standpunkt abgesehen, kann in der sogenannten Benes-Adresse keine reichsfeindliche Handlungsweise erblickt werden, zumal vom Blickfeld der damaligen Verhältnisse aus betrachtet.

Um Bedeutung, Sinn und Zweck der Benes-Adresse richtig zu würdigen, ist es notwendig, festzuhalten, daß die betreffende Kundgebung am 16. September 1938 abgegeben wurde, somit nach der Rede

9

des Führers auf dem Nürnberger Parteitag vom 12. September 1938 und vor seiner Rede im Sportpalast vom 26. September 1938. Die Nürnberger Rede des Führers gipfelte darin, dem tschechischen Volke und dessen Präsidenten die Verhältnisse in der damaligen Tschechoslowakei klar und ungeschminkt vor Augen zu führen und im Interesse der Erhaltung des Friedens zu warnen; weitere Unterdrückungen der Sudetendeutschen würden schwere Folgen nach sich ziehen, anstelle der Unterdrückungen müsse das freie Selbstbestimmungsrecht treten. Die tschechoslowakische Regierung wurde aufgefordert, sich unverzüglich mit den berufenen Vertretern der Sudetendeutschen ins Einvernehmen zu setzen und ihren berechtigten Forderungen zu entsprechen.

Die Forderungen der Sudetendeutschen waren damals in den acht karlsbader Punkten festgelegt, deren Annahme bis dahin von der tschechoslowakischen Regierung entschieden abgelehnt worden war. Es mußte also mit der unmittelbaren Möglichkeit eines Krieges zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland gerechnet werden.

Die verheerenden Folgen eines Krieges gegen Deutschland waren den Großgrundbesitzerkreisen ohne weiteres klar; die Verwüstung, die ein solcher zwangsläufig mit sich gebracht hätte, wäre von den Großgrundbesitzern, die Jahrhunderte auf der Scholle lebend, mit dem Heimatboden aufs innigste verbunden sind, besonders schwer empfunden worden.

Die Benes-Adresse verfolgte vor allem den Zweck, Benes in letzter Stunden zur Einsicht und zu einem Ausgleich mit den Deutschen zu bewegen

10

und so den sonst unvermeidlich scheinenden Krieg von der Heimat abzuwenden. Ein Eingehen auf die deutschen Forderungen, die in den bekannten acht Karlsbader Punkten vor allem auch die Freiheit des Bekenntnisses zur deutschen nationalsozialistischen Weltanschauung verlangten, hätten zwangsläufig eine vollkommene Änderung nicht nur der Innenpolitik sondern auch der Außenpolitik der Tschechoslowakei nach sich ziehen müssen. Deren engster Anschluß an das Deutsche Reich und die Achse wäre die Folge gewesen. Dieser Forderung waren sich die an der Kundgebung Beteiligten bei Abfassung derselben bewußt und sie hätten sich durch die Aufforderung zum Ausgleich mit den Deutschen, der - wie klar war - nur auf Grundlage des Karlsbader Programms erfolgen konnte gebilligt und gewollt. Eine solche Lösung der tschechoslowakischen Frage kann gewiß, zumal vom Blickfeld der damaligen Zeit betrachtet, nicht als reichsfeindlich betrachtet werden, im Gegenteil, Bestrebungen mit dieser Zielsetzung müssen als ausgesprochen deutschfreundlich und dabei politisch klug angesprochen werden.

Die Ausführungen über das Verhältnis zu den Deutschen nehmen in der Erklärung einen weiten Raum ein und bilden den einzigen positiven Inhalt der ganzen Adresse.

Selbstverständlich mußte Ton und Inhalt der Kundgebung der Tatsache Rechnung tragen, daß Benes nun eben damals Staatspräsident war; sie enthält aber nicht ein Wort der Huldigung für die Person des Benes als solche, mit dem der Adel bekanntlich weder politisch noch persönlich harmonierte. Die Adresse spricht auch nie von der

Person des Präsidenten, mit dessen Regime und Politik der Adel keineswegs einverstanden war - das tschechoslowakische Adelsaufhebungsgesetz ist für das Verhältnis zwischen Benes und dem Adel symptomatisch - sondern stets nur von den Interessen des Staates und namentlich der historischen Länder der Böhmisches Krone.

Die an der Benes-Adresse Beteiligten haben allerdings die feierliche Zusicherung gegeben, für die unversehrte Erhaltung der historischen Grenzen der Länder der Böhmisches Krone einzutreten, die nicht nur eine natürliche geographische Einheit bilden, sondern auch durch tausend Jahre eine historische und wirtschaftliche Einheit gebildet haben, aus deren Zerreißung die größten Erschütterungen, insbesondere wirtschaftlicher Art drohten.

Die Entwicklung zur Zeit der zweiten Republik hat der Auffassung der an der Kundgebung beteiligten Personen in dieser Beziehung weitgehend Recht gegeben. Die zweite Republik erwies sich als selbständiges politisches und wirtschaftliches Gebilde lebensunfähig, es war notwendig, sie durch das Protektorat zu ersetzen, das nunmehr wirtschaftlich und staatsrechtlich einen Bestandteil des Großdeutschen Reiches bildet.

Zum richtigen Verständnis der Adresse muß noch folgendes hervorgehoben werden:

Im Augenblicke der Mobilisierung und der Kriegsgefahr war die Stimmung der Bevölkerung infolge ständiger Agitationen zur größten Erregung aufgepeitscht. Es zeigten sich in einzelnen Gegenden bereits Ansätze zu kommunistischen Unruhen, die von der Regierung geduldet wurden.

88270

Dies war für die Großgrundbesitzerkreise Grund zur ersten Besorgnis. Dem Adel war in der vergangenen Zeit systematisch Deutschfreundlichkeit vorgeworfen worden. Die alten verwandschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu deutschen Familien und zum Deutschtum bildeten einen Vorwand der verschiedensten gegen die wirtschaftliche Grundlage des Adels abzielenden Maßnahmen, insbesondere der Bodenreform, die zu einer weitgehenden wirtschaftlichen Schwächung führte. Auch der Umstand, daß der Adel vielfach an leitenden Stellen deutsche Beamten beschäftigte, war den damals herrschenden Kreisen ein Dorn im Auge.

Unter diesen Verhältnissen mußte der grundbesitzende Adel fürchten, daß im Falle des Kriegsausbruches mit den schärfsten Maßnahmen gegen den Großgrundbesitz eingeschritten würde. Um diese Gefahr zu bannen, hielt er es bei der damaligen Situation, wo der Ausbruch des Krieges in bedrohlicher Nähe stand, für notwendig, einerseits zu betonen, daß sich der Adel wohl nach besten Kräften für die Unversehrtheit der Grenzen des Staates einsetzen wolle, andererseits aber größtes Gewicht darauf lege, mit den Deutschen, die, wie die Erklärung betont, in den böhmischen Ländern gleichfalls ansässig und beheimatet sind, zu einem Ausgleich zu gelangen, um die Kriegsgefahr noch in letzter Stunde abzuwenden.

An die Möglichkeit einer Angliederung der Sudetengebiete ohne Krieg dachte zur Zeit der Erklärung kaum jemand; wurde doch die tschechische Öffentlichkeit bewußt, in dem Glauben erhalten, ein jeder auf Angliederung des Sudetengebietes abzielender Versuch des Reiches, werde

88650

13

unweigerlich Frankreich und demzufolge auch England und Rußland zur Wahrung der Grenzen der Tschechoslowakei auf den Kampfplatz rufen. Erst nach dem 19. September tauchten in der Presse vage Andeutungen auf, daß die Westmächte gewisse territoriale Konzessionen empfehlen.

Somit kann in der in den kritischen Tage Mitte September erfolgten Kundgebung nichts anderes erblickt werden, als der in letzter Stunde unternommene Versuch, die drohende Kriegsgefahr abzuwenden und so die auf allen lastende Spannung zu beseitigen.

Ein schlagartiges Licht auf Situation und Umstände, unter denen die Benes-Adresse abgegeben wurde, wirft die Tatsache, daß zur gleichen Zeit auch die Rektoren der beiden Prager deutschen Hochschulen sowie die Professoren derselben eine ähnliche Loyalitätserklärung abgaben, da sonst ihre Stellung und vielleicht auch ihre persönliche Sicherheit gefährdet und bedroht gewesen wäre. Trotz dieser gleichfalls aus der beiliegenden Zitiertungsnotiz ersichtlichen Treueerklärung hat sich niemals eine Reichsbehörde veranlaßt gesehen, gegen die an dieser Kundgebung Beteiligten irgendwelche Folgerungen abzuleiten.

Zum Schluß sei nochmals darauf verwiesen, daß es im Sinne der hiesigen Terminologie unrichtig ist, von einer "Deklaration" und von "Deklaranten" zu sprechen. Unter Deklaration versteht man im böhmisch-mährischen Raume eine staatsrechtlich bedeutsame Erklärung. Staatsrechtlicher Charakter fehlte aber der gegenständlichen Kundgebung vollends.

1938

Aus all dem ergibt sich, daß zumalß vom Blickfeld der Verhältnisse von Mitte September 1938 die Teilnahme an der sogenannten Benes-Adresse des Adels nicht als reichsfeindlich angesehen werden kann.

Daß die betroffenen Mitglieder des böhmisch-mährischen Adels durch die Benes-Deklaration keineswegs die Politik des Benes-Regime billigen wollten, ergibt sich auch daraus, daß nach Wahl des Staatspräsidenten Dr. Hacha dessen deutschfreundliche Politik von vornherein außer Zweifel stand, der böhmisch-mährische Adel auch diesem gegenüber eine Treuerklärung zum Staate abgegeben hat, die sich aber von der gegenüber Benes abgegebenen Erklärung dadurch unterscheidet, daß die Mitglieder der Delegation dem Präsidenten Dr. Hacha auch persönlich des Vertrauens in dessen Staatsführung versicherten und sich zur aktiven Mitarbeit der adligen Geschlechter angeboten haben. Die Belegation bestand aus den gleichen Personen, die auch bei Benes vorgeschrieben hatten; gewisse kleine Änderungen in der Zusammensetzung der Delegation waren rein technisch durch Verhinderungen bedingt.

Die Kundgebung bei Präsidenten Dr. Hacha hatte, in deutscher Übersetzung, folgenden Wortlaut:

"Gerade vor vier Monaten haben wir als Mitglieder der alten böhmischen Geschlechter dem damaligen Staatspräsidenten gegenüber klar kundgegeben, daß wir alle unsere Kräfte in die Dienste des Vaterlandes stellen. Wenn wir daher heute neuerdings in die alte Burg der böhmischen Könige gekommen sind, um wiederum unseren Willen zur Erfüllung

aller unserer Pflichten auszusprechen, so tun wir dies auch persönlich Ihnen gegenüber. Wir wissen gut, unter welchen Umständen Sie sich bereit erklärt haben, die Führung unseres Staates zu übernehmen und wir fühlen, daß - wenn Sie bei dieser Arbeit etwas stärken kann - dies außer dem Glauben an die göttliche Vorsehung das Vertrauen der ganzen Nation ist.

Wir haben es daher für unerlässlich gehalten, Sie heute aufzusuchen und folgender Tatsachen zu versichern:

Wir haben Vertrauen zu Ihnen.

Wir hoffen, daß Ihnen die Einheit der Nation in allen ihren Bestandteilen ohne Unterschied und ohne Zwist ermöglicht, den Staat gut und gerecht zu leiten, soweit dies heute nach menschlichen Kräften überhaupt möglich ist.

Wir sind bereit, dem Staate nach Kräften und Fähigkeiten zu dienen, wann auch immer sich das als notwendig erweisen sollte. Diese Pflicht wird uns schon durch den Anteil unserer Ahnen an den tausendjährigen Geschicken dieses Staates auferlegt.

Wir hoffen fest darauf, daß unserem Vaterlande bessere Tage bestimmt sind, aber was auch immer geschehen möge, wir werden die Treue halten, zu welcher wir dem Vaterlande unserer Ahnen verbunden sind.

Während der Empfang bei Dr. Benes kurz und formell war, gestaltete sich die Unterredung mit Dr. Hacha überaus herzlich und währte längere Zeit. Die Mitglieder der Deputation wurden auch mit dem Staatspräsidenten Dr. Hacha photographiert.

Nach der Errichtung des Protektorates traten die nunmehr von der Zwangsverwaltung betroffenen Mitglieder des Adels sämtlich der vom Präsidenten Hacha im Einvernehmen mit dem Führer gegründeten Nationalen Vereinigung/ Národní souručenství / bei; mehrere Mitglieder des Adels wurden sogar in den Ausschuss berufen oder arbeiteten in

48070

der Vereinigung zwecks Zusammenarbeit der Tschechen mit den Deutschen an führenden Stellen mit.

Die Mitglieder der nunmehr betroffenen Geschlechter machten nach Ernennung des Reichsprotectors diesem offizielle Besuche und wurden von diesem auch eingeladen.

All dies zeigt, daß sich der böhmisch-mährische Adel willig auf den Boden der Eingliederung des Protektorates an das Großdeutsche Reich gestellt hat.

Es erscheint daher unbillig und unbegründet, jene Mitglieder desselben, die mit der Benes-Deklaration vom September 1938 im Zusammenhang stehen, durch die Verhängung der Zwangsverwaltung über den angestammten Besitz nicht nur persönlich zu diskriminieren, sondern auch wirtschaftlich bis ins Mark zu treffen.

IV.

Um die Bedeutung und Tragweite der Verhängung der Zwangsverwaltung richtig würdigen und beurteilen zu können, muß auch auf die Auslegung hingewiesen werden, welche der kommissarische Leiter des Bodenamtes der Reg.Vdg. 87/1939 über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben in Ansehung des Umfanges der Berechtigung der Zwangsverwaltung beimißt. Diese Auslegung kann allerdings nicht unwidersprochen hingenommen werden, doch kann bei den Behörden des Protektorates seitens der Partei diesbezüglich eine Abhilfe nicht erzielt werden.

a/ Das Bodenamts steht auf dem Standpunkt, daß der Zwangsverwalter mit Zustimmung des Boden-

amtes berechtigt ist, den gesamten unter Zwangsverwaltung stehenden Betrieb zu veräußern, unter Umständen auch an das Bodenamt selbst, wobei der Zwangsverwalter auch den Preis bestimmt.

Wenn auch nach § 3, Abs. 4. der Reg. Vdg. vom 21. 3. 1939, Zl. 87, Slg. d. Ges. u. Vdg. über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben und über die Aufsicht über dieselben eine Veräußerung in gleicher Weise wie die Pachtung oder Verpachtung, die Aufnahme von Anleihen und die bücherliche Belastung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, so umfaßt diese Veräußerungsbefugnis keineswegs das Recht, das ganze Unternehmen als solches zu veräußern. Denn die Veräußerungsbefugnis ist selbstverständlich im Rahmen der dem Zwangsverwalter obliegenden Aufgabe auszulegen, nach welcher dieser Berechtigter und verpflichtet ist, alle Verfügungen zu treffen, die zum ordentlichen Betriebe der unternehmung notwendig sind. / § 3, Abs. 1

Die Veräußerung des Unternehmens als solches dient aber nicht dem ordentlichen Betriebe der Unternehmung, macht vielmehr den Betrieb derselben durch den Zwangsverwalter unmöglich.

Tatsächlich hat der Zwangsverwalter der Czernin'schen Herrschaft Dymokur diese bereits mit Kaufvertrag vom 4. April 1942 an das Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch den kommissarischen Leiter des Bodenamtes, verkauft und das Eigentumsrecht wurde auch bereits in der Landtafel mit Beschluß des Zivilkreisgerichtes Prag vom 23. IV. 1942, Zd. 2034, eingetragen. Bei diesem Kauf-

18

vertrag fällt besonders auf, daß der Kaufpreis nicht bestimmt ist; er steht nämlich noch gar nicht fest, soll vielmehr erst nachträglich durch die vom Reichsprotector bestellte amtliche Tax-Kommission nach den ihr gegebenen Richtlinien bestimmt werden. Der Kaufpreis soll auch gar nicht ausbezahlt, sondern dem Verkäufer bei der Entschädigungsbank gutgeschrieben werden - ein Vorgang, der im vorliegenden Falle gar nicht zulässig ist, da ihn das Gesetz nur für Entschädigungen und Enteignungen im Zuge der Bodenreform vorsieht. Auf dem vorbezeichneten Grundbesitz ist aber die Bodenreform längst durchgeführt und der verbleibende Besitz freigegeben.

Die Gültigkeit des Kaufvertrages wird mit den, nach dem Rechte des Protectorates zulässigen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen bekämpft werden; es ist aber höchst fraglich, ob diese von Erfolg begleitet sein werden, da sich die Gerichte des Protectorates erfahrungsgemäß den Weisungen der deutschen Behörden im Protectorat zu unterwerfen pflegen. Sonst hätte der Grundbuchrichter die Eintragung des Eigentums auf Grund des Kaufvertrages gar nicht bewilligen dürfen, da sie nach dem Grundbuchstand unzulässig ist. Als Eigentümer war bis dahin Graf Rudolf Czernin eingetragen, der Zwangsverwalter ist zur Veräußerung des ganzen Grundbesitzes auf Grund der gesetzlichen Bestimmung offensichtlich nicht legitimiert. Daß es sich aber um den ganzen Besitz handelt, geht aus dem Kaufvertrag einwandfrei hervor.

Im Falle Bollaredo-Mannsfeld hat man



versucht, den sehr wertvollen Besitz in der Weise in das Staatseigentum zu überführen, dass man das Vermögen der betreffenden Familienmitglieder wegen reichsfeindlicher Bestrebungen eingezogen hat. Es handelt sich um die drei Brüder Colloredo-Mannsfeld, deren Vater und den Onkel, den Fürsten Colloredo-Mannsfeld, der seine drei Herrschaften im Jahre 1930 an seine drei Neffen abgetreten hat; jeder der drei jungen Grafen ist Alleineigentümer einer Herrschaft. Die Grafen Colloredo, die sich keiner reichsfeindlichen Handlung bewusst sind - übrigens hat sich lediglich einer der Grafen an der sog. Deklaration ohne Wissen seines Vaters beteiligt, der Vater selbst und die beiden Brüder deren Vermögen gleichfalls als reichsfeindlich eingezogen wurde waren an der Beneß-Erklärung vollkommen unbeteiligt - haben beim Herrn Reichsminister des Innern um Überprüfung angesucht. Wie festgestellt wurde, hatte weder der Herr Reichsminister des Innern noch der Herr Staatssekretär von der Angelegenheit Kenntnis, obwohl dessen Zustimmung zur Einziehung reichsfeindlicher Vermögen notwendig ist. Im Falle Czernin musste man einen anderen Ausweg wählen, bei dem die Genehmigung höherer Amtsstellen des Reiches nicht erforderlich ist.

Einige Zwangsverwalter verlangen von den Betroffenen die Vorlage eines vollständigen Vermögensverzeichnisses, in dem nicht nur das dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Vermögen, sondern auch das Schloss samt Wohnungseinrichtungen, Bankguthaben, Aktien, Stadthäuser und

sogar das gesamte persönliche Vermögen wie Schmuck, Bücher etc. anzuführen ist. Der Fragebogen enthält die gleichen Fragen bezüglich des Vermögens der Frau.

Was letzteres anbelangt, so kann dieses von der Zwangsverwaltung in keiner Weise betroffen oder zu derselben herangezogen werden, sofern nicht die Ehefrau etwa Miteigentümerin des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist, da im Protektorat das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch gilt, nach dem das System der vollständigen Gütertrennung ohne jedwedes Nutzungsrecht des Ehegatten am Frauenvermögen besteht.

Aber auch vom eigenen Vermögen des von der Zwangsverwaltung Betroffenen können nur jene Vermögensbestandteile der Zwangsverwaltung unterworfen werden, die zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gehören, also z.B. Bankkonten, die der Betriebsführung dienen, keineswegs aber Privatkonten des Eigentümers, Wohngebäude nur soweit, als sie zum ordentlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind, ebenso die hierfür erforderlichen Wohnungseinrichtungen, keineswegs aber z.B. wertvolle Bilder, Kunstgegenstände, Teppiche usw. Wertpapiere können regelmässig nicht als den land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienend angesehen werden, Stadthäuser, insbesondere Miethäuser, in einer Stadt, niemals, Es ist daher auch zwecklos, den Zwangsverwalter ein Verzeichnis jenes Vermögens vorzulegen, auf das sich die Zwangsverwaltung nicht bezieht.

c/ Vielfach sind aber die Zwangsverwalter der Auffassung, dass sich ihre Verfügungsbefugnis

auch auf Vermögenswerte erstreckt, die mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe nicht zusammenhängen.

So wurden in allen Fällen selbstständige Industrieobjekte, wie Zuckerfabriken, Brauereien, Ziegeleien, etc. in das Bereich der Zwangsverwaltung einbezogen und zwar sogar dann, wenn sie unter einer eigenen, handelsgerichtlich eingetragenen Firma betrieben würden, obwohl für die Anordnung von Zwangsverwaltungen über gewerbliche Betriebe nicht das Landwirtschaftsministerium, bzw. das Bodenamt, sondern das Wirtschaftsministerium zuständig ist.

In einem Falle - der keinen Deklaranten betrifft - hält sich der Zwangsverwalter sogar für berechtigt, ein dem Eigentümer gehörigen ^{städtisches} Miethaus zu verkaufen.

Auch im Falle Czernin Dymokur wurde laut Kaufvertrag die Zuckerfabrik und die Bierbrauerei mit veräußert, obwohl beide selbstständige handelsgerichtlich eingetragene Firmen sind. Auch die Molkerei, Mühle und Ziegelei in Dymokur sind mitverkauft. Sie stellen gleichfalls selbstständige Industrieobjekte dar, ohne in eigenen Firmen zusammengefasst zu sein. Zum Verkauf dieser Industrieobjekte ist der Zwangsverwalter schon aus dem Grunde nicht legitimiert, da er vom Bodenamt eingesetzt ist und die Zwangsverwaltung über die gewerblichen Unternehmungen in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums fällt.

Die Ausdehnung der Zwangsverwaltung auf die den land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

nicht dienenden Vermögensstücke lässt sich auch dadurch nicht rechtfertigen, dass der Eigentümer gemäß § 3, Abs. 6. der V.O. vom 21.3.1939 verpflichtet ist, das zum Betriebe der Unternehmung notwendige Bargeld zu erlegen und dessen Ausfall unter Exekutionsfolgen zu ersetzen. Auf Grund dieser Bestimmung kann der Eigentümer lediglich gehalten werden, falls die landwirtschaftliche Unternehmung nicht über genügend Betriebskapital verfügt, angemessene Betriebsvorschüsse zu leisten. Falls diese nicht geleistet werden und ein Ausfall entsteht, kann der Zwangsverwalter vom Eigentümer Ersatz fordern und zwar allenfalls im Exekutionswege, keineswegs sind aber die Zwangsverwalter berechtigt, nicht dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Vermögenswerte von vornherein in die Zwangsverwaltung mit einzubeziehen, die Verfügungsfreiheit des Eigentümers über solche Vermögensstücke einzuschränken oder gar über dieselben selbst zu verfügen.

d/ Die Eigentümer vieler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben die Verpflichtung, anderen Familienmitgliedern Renten, Apanagen, usw. zu bezahlen. Diese Verpflichtung haben sie als Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes meist auf Grund letztwilliger Verfügung oder auf Grund eines Erbvergleiches im Hinblick darauf zu erfüllen, dass ihr Betrieb eben entsprechende Ertragnisse abwirft. Vielfach sind derartige Verpflichtungen auch im Grundbuch eingetragen.

Die Zwangsverwalter lehnen es nun vielfach ab, derartigen Verpflichtungen nachzukommen,

zu denen die Eigentümer mit Rücksicht auf den ihnen gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb privatrechtlich verpflichtet sind. Hierdurch kommen oftmals auch gänzlich mittellose Mitglieder der Familie in Notlage, die auf die Apanagen angewiesen sind und denen sie der Eigentümer mangels anderweitiger finanzieller Mittel meist gar nicht bezahlen kann, abgesehen davon dass die Fortzahlung für ihn unzumutbar ist.

e/ Es müsste auch als selbstverständlich angesehen werden, dass der Eigentümer und dessen Familie für den ja der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oft die einzige Einkommensquelle bildet, aus den Erträgen der Zwangsverwaltung einen für den Lebensunterhalt des Eigentümers und seiner Familienangehörigen angemessenen Unterhaltsbeitrag erhält. Die Zwangsverwalter sind vielfach auch diesbezüglich anderer Ansicht.

f/ Ebenso selbstverständlich ist es, dass dem Eigentümer belassen werden muss, im Schlosse, bezw. Herrenhause weiter zu wohnen. Nur dann wäre eine Ausnahme gerechtfertigt, wenn nicht genügend entsprechende Wohnräume für den Zwangsverwalter und sein Personal vorhanden wären und für den Eigentümer und seine Familie eine andere Wohnungsmöglichkeit besteht. Die Herrenhäuser sind aber meist so weiträumig, dass sich kaum jemals die Notwendigkeit ergeben wird, den Besitzer und seine Familie vom eigenen Haus und Hof zu entfernen.

Auch anderen Personen, denen etwa der Eigentümer ein Wohnungsrecht eingeräumt hat, ist dieses zu belassen, sofern die betreffenden Räum-

lichkeiten nicht für Zwecke der Zwangsverwaltung in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist es, derartige Wohnungsrechte aufzuheben und diese Räume nicht für die Zwecke der Zwangsverwaltung, sondern für andere zu verwenden, wie dies vielfach geschieht oder beabsichtigt ist.

g/ Was auf dem in Zwangsverwaltung genommenen Gute vorhanden ist, soll grundsätzlich auch auf diesem Gute verbleiben. Das Gesetz bietet keine Möglichkeit dafür, Sachen von einem zwangsverwalteten Besitz auf einen anderen zwangsverwalteten Besitz zu überführen, der einem anderen Eigentümer gehört, mag auch von gesamtwirtschaftlichen Standpunkt eine derartige Massnahme mitunter gerechtfertigt erscheinen.

V.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, welche weitgehende und harte wirtschaftliche Massnahme in der Verhängung der Zwangsverwaltung liegt, deren Berechtigung nicht anerkannt werden kann. Nicht unbeachtet kann bleiben, dass diese Massnahme erst im Jahre 1942 ergriffen wurde. Die Tatsache der Beneß-Deklaration war im Zeitpunkt der Errichtung des Protektorates allgemein bekannt. Wenn man also darin eine reichs- und volksfeindliche Handlung erblicken will, so musste und konnte man dies gleich nach Errichtung des Protektorates tun und entsprechend handeln. Warum dies nicht geschehen ist, ist unbekannt, könnte auch nur vermutet werden. Im Jahre 42 muss die Massnahme als völlig unbegründet erscheinen.

VI.

Der Fall Colloredo Mannsfeld .

Die drei sehr wertvollen im Protektorat gelegenen Besitzungen Opotschno, Sbirow und Doberschisch gehörten ursprünglich dem Prinzen und nachmaligen Fürsten Josef Colloredo Mannsfeld. Da dessen beide Ehen kinderlos blieben, adoptierte er die drei Ältesten Söhne seines Bruders Hieronymus Graf Colloredo Mannsfeld und übertrug seine gesamten Besitzungen im Jahre 1930 an seinen Neffen und Adoptivsohne und zwar die Domäne Opotschno an den Grafen Dr. Josef Colloredo Mannsfeld, die Domäne Sbirow an Hieronymus Colloredo Mannsfeld junior und die Domäne Doberschisch an Weikard Grafen Colloredo Mannsfeld. Diese Transaktion war im Jahre 1932 bzw. Anfang des Jahres 1933 bereits auch grundbücherlich vollkommen durchgeführt, doch hatte sich ursprünglich Fürst Josef Colloredo Mannsfeld ein Nutznießungsrecht vorbehalten, welches bezüglich der Herrschaft Opotschno grundbücherlich bis in die letzte Zeit bestanden hat.

Da die Person des Fürsten Josef Colloredo Mannsfeld bei den gegen die Familie Colloredo Mannsfeld ergriffenen Maßnahmen offenbar eine wichtige Rolle gespielt hat, ist es notwendig, sich vor allem mit dieser Person näher zu befassen.

Josef Colloredo Mannsfeld ist im Jahre 1866 geboren. Nach Beendigung der Gymnasialstudien, der Ableistung des Freiwilligenjahrs beim österreichischen 11. Husaren-Regiment und Ablegung der juristischen Staatsprüfungen, wandte er sich dem österreichisch/ungarischen Diplomatischen Dienst zu, verließ diesen jedoch bereits im Jahre 1895 als er von seinem Großvater den ausgedehnten böhmischen Grundbesitz geerbt hat, dessen Leitung ihn ganz in Anspruch nahm. Er hat sich um die Hebung und Entwicklung der ererbten Güter in land- und forstwirtschaftlicher

Beziehung sowie in industrieller Beziehung sehr verdient gemacht, war insbesondere zu einer Zeit als soziale Fragen im allgemeinen noch stark im Hintergrund standen, für das Wohl seiner zahlreichen Beamten und Angestellten väterlich besorgt und hat für diese ein eigenes Pensionsinstitut gegründet.

Im Weltkrieg meldete er sich sofort freiwillig zur Österreichischen Armee und war auch eine zeitlang dem deutschen Corps Gerok als Verbindungsoffizier zugeteilt. Neben Österreichischen Kriegsauszeichnungen besitzt er das E.K.II.

Kraft seines Standes war er erbliches Mitglied des ehemals Österreichischen Herrenhauses, ist aber politisch niemals hervorgetreten.

Die Errichtung des selbständigen tschechoslawakischen Staates lag nicht in der Linie der politischen Einstellung des Fürsten Colloredo; er fühlte sich in seiner Heimat unter den geänderten politischen Verhältnissen nicht mehr recht wohl und hielt sich nur mehr wenig auf seinen böhmischen Gütern auf. Den größten Teil des Jahres verbrachte er auf Reisen und auf den Besitzungen seiner Ehegattin in Frankreich, die gebürtige Französin ist.

Im Jahre 1924 übertrug er die Generalvollmacht für die Verwaltung seiner in Böhmen gelegenen Güter seinem Bruder Hieronymus Grafen Colloredo Mannsfeld.

Der gegenwärtige Krieg überraschte den Fürsten Josef Colloredo Mannsfeld auf den Gütern seiner Ehegattin in Frankreich. Nach dem Einzug der deutschen Truppen in Paris meldete er sich sofort bei der deutschen Botschaft und beim Kommandeur der Stadt Paris, der insbesondere alle Behörden aufforderte, Josef Colloredo Mannsfeld als verdienten Offizier der alten Österreichischen Armee in jeder Weise zu unterstützen. Er suchte auch sofort um seine Einreisebewilligung nach Deutschland an. All dies kann durch Belege nachgewiesen werden. Sein Ansuchen um Einreisebewilligung wurde dem Reichsprotector in Böhmen und

Mähren vorgelegt, aber von dort niemals erledigt.

Das Bodenamt nahm den erzwungenerweise fortgesetzten Aufenthalt des Fürsten Colloredo zum Anlass, zunächst über die Domäne Opotschno eine gegen das Nutznießungsrecht des Fürsten gerichtete Zwangsverwaltung zu verhängen, wozu insofern eine Handhabe gegeben war, als dieser damals noch als Nütznieser im Grundbuch eingetragen war und sich ausser Landes befand.

Nach einiger Zeit verhängte das Bodenamt auch über die Domänen Sbirow und Dobarschisch die Zwangsverwaltung, wobei als Eigentümer Fürst Josef Colloredo Mannsfeld angegeben wurde.

Obwohl das Bodenamt aufmerksam gemacht worden ist, dass sich die genannten Herrschaften bereits seit vielen Jahren nicht mehr im Eigentum des Fürsten Josef Colloredo befinden und dass er auch kein Nutzungsrecht an ihnen besitzt, wurde die Zwangsverwaltung vom Bodenamte dennoch eingeführt. Die diesbezüglichen schriftlichen Vorstellungen der Eigentümer blieben unerledigt.

Indessen wurde mit Bescheid der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileistelle Prag B.Nr.572/41 vom 16. Februar 1942 das Vermögen des Fürsten Josef Colloredo Mannsfeld, dessen Bruder des Grafen Hieronymus Colloredo Mannsfeld und der Söhne desselben, Dr. Josef Graf Colloredo Mannsfeld, Hieronymus Graf Colloredo Mannsfeld junior, Weikard Graf Colloredo Mannsfeld und Frädrich Graf Colloredo Mannsfeld auf Grund des § 1, Abs. 1 über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I Seite 1998) eingezogen unter Berufung darauf, dass der Reichsminister des Innern durch Erläss vom 9. Februar 1941 AP. S. IV D lb, B.Nr. 2096/41-g - 222 im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren festgestellt hat, dass die Bestrebungen der obengenannten reichsfeindlich gewesen sind.

Diese Einziehungsverfügung erging ohne dass den Beteiligten das gegen sie vorliegende Tatsachenmaterial

vorgehalten worden wäre, ohne dass sie Gelegenheit hatten, zu den gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen und etwa vorliegenden belastenden Material Stellung zu nehmen; eine derart einschneidende Entscheidung, die die Betroffenen moralisch und wirtschaftlich vernichtet, wurde gefällt, ohne dass sie überhaupt gehört worden wären.

Daher haben die betroffenen Mitglieder der Familie Colloredo Mannsfeld gegen die Einziehungsverfügung bei der Geheimen Staatspolizei Vorstellungen erhoben und um Überprüfung der gegen sie erhobenen Maßnahmen angezucht. Die gleiche Bitte haben sie an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtet.

Was nun die Persönlichkeiten der übrigen von der Einziehung betroffenen Mitglieder der Familie Colloredo Mannsfeld anbelangt, so hat sich lediglich Graf Weikard Colloredo Mannsfeld im jugendlichen Alter von etwas über 20 Jahren an der sogenannten Benes-Deklaration des Böhmisches Adels beteiligt. Er war damals politisch absolut unerfahren, konnte Sinn und Tragweite in keiner Weise erfassen und hat sich der Aktion angeschlossen, da er glaubte, sie sei im Interesse des Großgrundbesitzes zweckmäßig. Er handelte nur für seine Person, nicht als Repräsentant der Familie, ohne Einvernehmen mit seinem Vater und ohne Kenntnis seiner Brüder.

Die Brüder und der Vater waren auch an der Benes-Kundgebung in keiner Weise beteiligt. Sie haben sich auch sonst politisch niemals betätigt, insbesondere nicht in deutschfeindlichen oder gar reichsfeindlichen Sinne.

Der Vater Hieronymus Colloredo Mannsfeld war durch mehr als 20 Jahre österreichischer Marine-Offizier und wurde im Jahre 1911 zum Marine-Attaché bei der Österreichischen Botschaft in Berlin ernannt. Als solcher war er Vertreter und Verbindungsoffizier des Österreichischen/ungarischen Marinekommandos beim deutschen Reichsmarineamt im Admiralstab der Marine zum Zwecke engster Zusammenarbeit zwischen den beiden verfeindeten Flotten in den Jahren unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges und fast während der ganzen Dauer desselben. Im März 1918 erhielt er

dann das Kommando des Österreichischen Schlachtschiffes Zrinyi. Er besitzt zahlreiche Österreichische und deutsche aber auch japanische und türkische Auszeichnungen, insbesondere hohe Kriegsauszeichnungen u.a. das E.K. I und E.K. II.

Eine Zeit lang war er auch österreichischer Ackerbauminister und hat in der Zeit, in der er die Generalvollmacht seines Bruders, des Fürsten Josef Colloredo Mannsfeld besaß, viel für die Hebung der Wirtschaft und der Produktion auf dessen böhmischen Besitzungen getan.

Seine Söhne, die nunmehrigen Eingetümmter der eingezogenen böhmischen Herrschaften haben sich politisch niemals betätigt. Auch die Teilnahme des jungen Weikard Colloredo Mannsfeld an der Benes-Adresse kann als politische Betätigung desselben nicht gewertet werden. Insbesondere entbehrt sie auch jedes reichsfeindlichen Charakters (s. die Ausführungen unter III).

Die gegen die Familie Colloredo Mannsfeld ergriffenen Maßnahmen dürften vor allem auf das Betreiben des ehemaligen Domänen-Direktors Ing. Beck zurückzuführen sein, der deutscher Staatsangehöriger ist und von der Familie Colloredo Mannsfeld trotz zahlreicher Anfeindungen durch die tschechische Öffentlichkeit und Presse- diesbezügliche Zeitungsartikel können beigebracht werden - auf seinem verantwortungsvollen und gut notierten Posten durch viele Jahre, während des ganzen tschechoslowakischen Regimes gehalten wurde.

Im Herbst 1938 wurde das Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch des Ing. Beck gelöst, wobei er eine hohe Abfertigung erhielt. Es war allerdings zu gewissen Differenzen zwischen Ing. Beck und dem Vater Hieronymus Colloredo Mannsfeld gekommen. Diese dürften in erster Linie den Grund dafür bilden, dass die deutschen Reichsstellen von Ing. Beck über die Einstellung der Familie Colloredo Mannsfeld unrichtig informiert worden sind. Beck hat es übrigens verstanden, seine Ernennung zum Zwangsverwalter der Herrschaften der Familie Colloredo Mannsfeld beim Bodenamt durchzusetzen.

Es muss noch bemerkt werden, dass sich die Mitglieder der Familie Colloredo Mannsfeld als Deutsche bekannt haben.

30

dass aber ihr Antrag auf Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Begründung abgewiesen worden ist, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Aus all dem ergibt sich, dass der Vorwurf reichsfeindlicher Betätigung gegen die betroffenen Mitglieder der Familie Colloredo Mannsfeld zu Unrecht erhoben wird; Dies wird die Überprüfung der ohne jedes Parteigehör getroffenen Entscheidung einwandfrei ergeben.

VII.

Ich stelle daher namens der betroffenen böhmisch-mährischen adeligen Großgrundbesitzer, deren Vollmachten ich besitze, den

A n t r a g ,

die über deren Besitzungen verhängte Zwangsverwaltung und die auf Grund derselben getroffenen Maßnahmen Verkauf der Czernin'schen Herrschaft Dymokur an das Protektorat, sowie die Einziehung des Vermögens der Mitglieder der Familie Colloredo Mannsfeld aufzuheben, sowie anzuordnen, dass bis zur Entscheidung über diesen Antrag keinerlei Maßnahmen und Verfügungen getroffen werden, welche eine Beeinträchtigung des Vermögens oder der Personen der betroffenen Großgrundbesitzer darstellen.

Zur Information schliessen ich an :

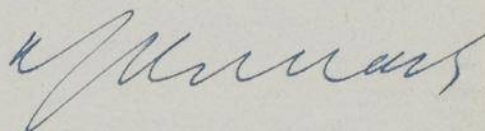
1. Die Reg.Vdg.87/1939, Slg.d.Ges.u.Vg. über die Verwaltung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben vom 21.III.1939 und über die Aufsicht über dieselben,
2. eine Photokopie aus der Tagesschrift "Prager Tagblatt" über die sogenannte Benes-deklaration. Aus dieser geht der Wortlaut der Erklärung, sowie die Tatsache hervor, dass auch die deutschen Edleren eine ähnliche Treuerklärung abgegeben haben.

08070

31

3. ein Verzeichnis der von mir vertretenen Böhmischnährischen Adelligen.

Berlin, den 19. Mai 1942



Rechtsanwalt.

1942

Treue-Erklärung des böhmischen Adels

Verteidigung der Grenzen der alten Böhmisches Krone

Prag. Amlich wird verkauft: Der Präsident der Republik empfing am 17. d.M. eine Delegation der alten böhmischen Adels-Gesellschaft. In deren Namen gab Franz Rinsky aus Adersfoley folgende Erklärung ab:

„Herr Präsident, in diesen Tagen geben alle Stände und Klassen unserer Nation einträchtig ihren Willen kund, die Verteidigung der alten Grenzen unseres Staates hintanzuhalten. Deshalb hat auch eine Reihe von Angehörigen der alten Adels-geschlechter unseres Vaterlandes uns damit beehrt, uns bei Ihnen, Herr Präsi-dent, mit einer diesbezüglichen Erklä-rung einzufinden.

Die Treue zum böhmischen Staat, den unsere Vorfahren schaffen und tausend Jahre hindurch erhalten halten, ist für uns eine so selbstständliche Pflicht, daß wir erwohnen haben, ob wir dies ausdrücklich betonen sollen.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, das Erbe unserer Väter zu erhalten. Die Länder der Böhmisches Krone ge-hörten durch so viel Jahrhun-derte zusammen und haben so viel Stürme gemeinsam überstanden, daß sie — so hoffen wir — auch diese Zeiten der Unruhe und Gewalt überdauern werden. Unser Wunsch, daß die alten Grenzen der Böhmisches Krone un-der-leut bleiben, erfüllt sicherlich auch aus der Sorge für die Zukunft unserer Nachkommen und aus dem Wunsch der Verantwortlichkeit für die Freiheit und das Wohl der böhmischen Deutschen. Unsere Vorfahren bemühten sich immer um ein freundschaftliches Verhältnis der beiden im Lande ansässigen Nationen und so sehen auch wir uns darnach, daß auch unsere Landesknechte deutscher Junge mit uns die Liebe zur unteilbaren Heimat teilen können. Wir haben den festen Glauben, daß dies der Fall sein kann. Namentlich aber hoffen wir, daß die christlichen Grundzüge in diesem

Land Ordnung und Kultur aufrecht-erhalten werden.

In dem Glauben an eine bessere Zu-kunft geben wir die Versicherung, daß wir uns unserer ererbten Pflichten zum Vaterlande und zum Staat bewußt sind, der die Heimstätte unserer Vorfahren war, und dessen alte Rechte wir immer verteidigen wollen und auch heute verteidigen werden.“

Der Präsident der Republik verblieb mit den Mitgliedern der Delegation in längerem freund-schaftlichen Gespräch.

Die Erklärung wurde im Namen folgender Adelsmitglieder abgegeben:

Jenů Radslav Rinsky (Chlumec),
Jenů Kolowrat (Reichenau a. Anetta),
Joseph Sternberg (Cajalobice),
Rudolf Schwarzenberg (Duis),
Pavil - Senftenberg (Senftenberg),
Johannes Lobowicz (Hofin),
Rudolf Czernin (Tymoluc),
Heinrich Dobrzensky (Hottenstein),
Heinrich Koloredo-Ransfeld (Zbítov),
Rudolf Belcredi (Böhm),
Hugo Strachwitz (Bounet).

Frage an die deutschen Rektoren

Prag. (Ein. Ber.) Die Rektoren und Defane der Prager Deutschen Uni-versität und der Prager Deutschen Techni-schen Hochschule wurden in das Schulmini-sterium geladen, wo ihnen die Frage vorgelegt wurde, ob sie sich mit der Proklamation Hen-leins identifizieren.

Die Rektoren und Defane erklärten, daß sie die Rundgebung Henleins ableh-nen. Diese ihre Erklärung haben sie schriftlich und erneuerten bei dieser Gelegenheit gleich-zeitig ihre Treue zum tschechoslowakischen Staat, zu seiner Verfassung und seinen Befehlen.

Gleichlautende Erklärungen haben die mei-sten deutschen Hochschullehrer gestern am Landesamt schriftlich abgegeben.

Armee und Volk eine Einheit

Prag. Die tschechische Relation des Wiener Rundfunks brachte gestern eine Meldung, daß in der tschechoslowakischen Armee zwei Richtun-gen existieren: eine sei für die Erfüllung der Forderungen der SDP, die andere für das Gegenheil.

Der Minister für Rationalverteil-digung Machin hat das tschechosl. Presb. ern-mächtigt, folgendes zu erklären:

„Die der Verfassung und den Befehlen der Republik gehorhame Armee ist sich bewußt, daß sie als Schutzwehr des Staates nicht in die Politik ein-mischen darf — und sich auch nicht einmischen —, die Sache der Re-gierung und des Präsidenten ist. Hinter denen die Armee fest und einmütig steht. Die Nation, die Regierung und die Armee bilden eine so schöne und makellose Einheit, daß dies die Feinde verdrückt und schmerzt. Des-halb diese falschen Instruktionen und Lügen. Die tschechoslowakische Nation kennt sie und lehnt sie als lächerlich ab.“

Auch in der Slowakei Waffenablieferung

Preßburg. Der Landespräsident für die Slowakei hat gleichfalls ein Waffenablie-ferungsgebot erlassen, das binnen 24 Stunden zu erfüllen ist. Es gilt aber nur für die Be-zirke, offenbar die, in denen Organisationen der SDP bestanden haben. Diese Bezirke sind: Preßburg, Stadt, Preßburg-Land, Märdern und Schüttfommerein (Somorjn).

Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

33. Stück.

Ausgegeben am 31. März 1939.

Preis: K 1.—.

Inhalt: (87-91.) 87. Verordnung über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben und über die Aufsicht über dieselben. — 88. Verordnung, betreffend die Abänderung des Art. V, Abs. 1, der Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1938, S. d. G. u. V. Nr. 252, über die Hilfe für den Motorismus in der Fassung der Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 341. — 89. Verordnung, betreffend eine vorübergehende Herabsetzung der Zollsätze für Fett. — 90. Verordnung, betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten. — 91. Verordnung, welche die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Dezember 1937, S. d. G. u. V. Nr. 253, betreffend Verfügungen gegen die Stilllegung von Fabriksbetrieben und gegen die Massenentlassung von Arbeitnehmern sowie betreffend die Regelung einiger Kündigungsfristen bei den Arbeits(Dienst)verhältnissen der Arbeitnehmer in diesen Betrieben, verlängert wird.

87.

Regierungsverordnung vom 21. März 1939

über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben und über die Aufsicht über dieselben.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet mit Zustimmung des Inhabers der vollziehenden Gewalt auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 330:

§ 1.

(1) Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann für eine landwirtschaftliche Unternehmung von dem Ministerium, in dessen Wirkungskreis die Unternehmung gehört, auf ihre Kosten ein Vertrauensmann, oder wenn es sich um eine vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses besonders wichtige oder von ihrem Besitzer verlassene Unternehmung handelt, ein Zwangsverwalter bestellt werden.

(2) Eine verlassene Unternehmung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist insbesondere eine Unternehmung, die der Besitzer verlassen hat, ohne einen für die Weiterführung des Betriebes befähigten Vertreter bestellt oder hinreichende Geldmittel für ihren Betrieb sichergestellt zu haben,

(3) Das Ministerium, in dessen Wirkungskreis die Unternehmung gehört, kann die ihm unterstellten Behörden ermächtigen, die im Absatz 1 angeführten Verfügungen zu treffen.

§ 2.

(1) Dem Vertrauensmann steht die Beaufsichtigung über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Unternehmung vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses zu und es unterliegen seiner Genehmigung alle Verfügungen, auf die sich sein Wirkungskreis bezieht. Der Wirkungskreis des Vertrauensmannes wird von der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) festgesetzt. Verfügungen, zu denen die Genehmigung des Vertrauensmannes notwendig ist und die von ihm nicht genehmigt wurden, sind ungültig.

(2) Der Vertrauensmann ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Tätigkeit die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Landwirtes) zu beachten und ist für den durch die Außerachtlassung der ihm auferlegten Pflichten etwa entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 3.

(1) Der Zwangsverwalter ist berechtigt und verpflichtet, alle Verfügungen zu treffen, die zum ordentlichen Betriebe der Unternehmung notwendig sind. Auf ihn geht die Verwaltung der Unternehmung und alles damit Zusammen-

menhängende über, insbesondere ist er berechtigt, anstatt des Besitzers der Unternehmung sämtliche Erträge und Einnahmen aus der verwalteten Unternehmung einzuheben und überhaupt alle die Verwaltung der Unternehmung betreffenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Hierbei ist er verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Landwirtes) zu handeln und ist für den durch die Außerachtlassung der ihm auferlegten Pflichten etwa entstandenen Schaden verantwortlich.

(2) Der Zwangsverwalter vertritt die ihm zur Verwaltung anvertraute Unternehmung vor Gerichten und Behörden.

(3) Der Zwangsverwalter ist verpflichtet, über seine Wirtschaftsgebarung der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) in von der Behörde zu bestimmenden Fristen Rechnung zu legen und ihr jederzeit die notwendigen oder verlangten Auskünfte und Aufklärungen zu erteilen.

(4) Der Zwangsverwalter bedarf zu Verfügungen, die nicht zur gewöhnlichen Wirtschaftsführung gehören, sowie zu allen sonstigen Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit, insbesondere zur Veräußerung, Pachtung oder Verpachtung, zu Anleihen, zur bürgerlichen Belastung der Unternehmung u. dgl. der Zustimmung der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3). Zu Verfügungen, bei denen es sich um einen den Betrag von 200.000 K übersteigenden Wert handelt, ist immer die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, in dessen Wirkungskreis die Unternehmung gehört.

(5) Der Zwangsverwalter hat aus dem Erträgen der Zwangsverwaltung ihre Kosten und alle mit dem ordentlichen Betriebe der Unternehmung verbundenen Auslagen, insbesondere die öffentlichen Steuern und Abgaben, die Löhne, die Sozialversicherungsbeiträge, die Zinsen und Annuitäten aus Hypothekarforderungen, die Versicherungsprämien usw. zu zahlen.

(6) Der Reinertrag der Zwangsverwaltung der Unternehmung wird nach der Abrechnung dem Besitzer der Unternehmung ausgefolgt. Dieser ist jedoch verpflichtet, gemäß der Entscheidung der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) das zum Betriebe der Unternehmung notwendige Bargeld zu erlegen und dessen Ausfall unter Exekutionsfolgen zu ersetzen. Handelt es sich um eine verlassene Unternehmung (§ 1, Abs. 1 und 2), so kann der Reinertrag der Zwangsverwaltung nach Genehmigung durch die Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) zum weiteren Betriebe der Unternehmung oder zum Er-

satz eines Ausfalles oder zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen verwendet werden. Allfällige Überschüsse sind bei dem Geldinstitute, mit dem die Unternehmung in Geschäftsverbindung steht, oder gemäß der Bestimmung der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) auf ein Einlagebuch einzulegen. Über diese Überschüsse kann der Zwangsverwalter nur mit Genehmigung der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) verfügen.

(7) Von einer exekutiven Zwangsverwaltung kann bloß der Reinertrag nach dem vorstehenden Absatze betroffen werden.

§ 4.

(1) Als Vertrauensmann oder Zwangsverwalter kann nur eine Person bestellt werden, die hierzu die praktischen und fachlichen Kenntnisse besitzt. Bei der Auswahl der Person des Vertrauensmannes oder des Zwangsverwalters sind nach Möglichkeit vor allem die Bediensteten der Unternehmung zu berücksichtigen. Die Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) kann auch vom Besitzer der Unternehmung und von den zuständigen Interessenorganisationen den Vorschlag einer geeigneten Person einholen.

(2) Vor dem Antritt hat der Vertrauensmann oder Zwangsverwalter bei der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) ein Gelöbniß abzulegen.

(3) Der Vertrauensmann und der Zwangsverwalter sind verpflichtet, sowohl während der Dauer ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung strenge Verschwiegenheit über die Tatsachen zu wahren, zu deren Kenntnis sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gelangt sind.

(4) Der Vertrauensmann und der Zwangsverwalter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit persönlich und in einer Weise auszuüben, wie es der ordentliche Betrieb der Unternehmung erfordert.

(5) Der Vertrauensmann und der Zwangsverwalter haben einen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf eine Entlohnung, deren Höhe von der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) zu bestimmen ist.

(6) Die Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) kann von Amts wegen oder auf begründetes Ansuchen den Vertrauensmann oder Zwangsverwalter abberufen und an seine Stelle eine andere Person (Absatz 1) bestellen.

§ 5.

Der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) steht die Aufsicht über die Tätigkeit des Vertrauensmannes oder Zwangsverwalters zu und sie hat

07577



von Amts wegen darauf zu dringen, daß allfällige Mängel beseitigt werden.

§ 6.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der Behörde (§ 1, Abs. 3) nach den §§ 1 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Wo in dieser Verordnung von einer landwirtschaftlichen Unternehmung die Rede ist, sind darunter auch einzelne Betriebe einer derartigen Unternehmung zu verstehen.

§ 8.

(1) Die Einführung und Aufhebung der Zwangsverwaltung wird, wenn Liegenschaften einen Bestandteil der Unternehmung bilden, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen; dies hat auf Antrag der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) zu geschehen.

(2) Ist die Firma des Besitzers der Unternehmung im Handels(Genossenschafts)register eingetragen, so ist die Bestellung des Zwangsverwalters oder Vertrauensmannes auf Antrag der Behörde (§ 1, Abs. 1 und 3) in dieses Register einzutragen.

§ 9.

Die Regierungsverordnung vom 14. Oktober 1938, S. d. G. u. V. Nr. 234, über die einstweilige Verwaltung von verlassenen wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; sie wird von den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen, für öffentliche Arbeiten und für soziale und Gesundheitsverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Hácha m. p.

Beran m. p.

Dr. Chvalkovský m. p.	Syrový m. p.
Dr. Fischer m. p.	Ing. Eliáš m. p.
Dr. Kalfus m. p.	Čípera m. p.
Dr. Kapras m. p.	Dr. Feierabend m. p.
Dr. Krejčí m. p.	Dr. Klumpar m. p.
Dr. Šádek m. p.	Dr. Havelka m. p.

88.

**Regierungsverordnung
vom 21. März 1939,**

betreffend die Abänderung des Art. V, Abs. 1, der Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1938, S. d. G. u. V. Nr. 252, über die Hilfe für den Motorismus in der Fassung der Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 341.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet mit Zustimmung des Inhabers der vollziehenden Gewalt auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 330:

§ 1.

Art. V, Abs. 1, der Reg. Vdg. S. d. G. u. V. Nr. 252/1938 in der Fassung der Regierungsverordnung S. d. G. u. V. Nr. 341/1938 wird dahin abgeändert, daß im ersten und vierten Satze die Worte „1. April 1939“ durch die Worte „1. Juni 1939“ ersetzt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; sie wird von den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und des Verkehrs im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Hácha m. p.

Beran m. p.

Dr. Chvalkovský m. p.	Syrový m. p.
Dr. Fischer m. p.	Ing. Eliáš m. p.
Dr. Kalfus m. p.	Čípera m. p.
Dr. Kapras m. p.	Dr. Feierabend m. p.
Dr. Krejčí m. p.	Dr. Klumpar m. p.
Dr. Šádek m. p.	Dr. Havelka m. p.

89.

**Regierungsverordnung
vom 27. März 1939,**

betreffend eine vorübergehende Herabsetzung der Zollsätze für Fett.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet mit Zustimmung des

34a

Inhabers der vollziehenden Gewalt auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 330:

§ 1.

Die Zollsätze, die im Art. I, § 2, der Regierungsverordnung vom 10. Juni 1933, S. d. G. u. V. Nr. 96, betreffend die Regelung des Zolltarifs, für die Waren der Tar. Nr. 89 (Schweinefett und Gänsefett, roh, auch ausgeschmolzen) festgesetzt sind, werden für die Zeit bis einschließlich 31. März 1940 herabgesetzt, wie folgt:

Tar. Nr. 89. Schweinefett und Gänsefett, roh, auch ausgeschmolzen:

	für 100 kg
a) roh	90— K,
b) ausgeschmolzen	120— K.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Wirksamkeit; sie wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Hácha m. p.

Beran m. p.

- Dr. Chvalkovský m. p. Syrový m. p.
- Dr. Fischer m. p. Ing. Eliáš m. p.
- Dr. Kalfus m. p. Čipera m. p.
- Dr. Kapras m. p. Dr. Feierabend m. p.
- Dr. Krejčí m. p. Dr. Klumpar m. p.
- Dr. Sádek m. p. Dr. Havelka m. p.

90.

Regierungsverordnung vom 27. März 1939,

betreffend Zollermäßigungen für die Einfuhr von Maschinen und Apparaten.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet mit Zustimmung des Inhabers der vollziehenden Gewalt auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 330:

§ 1.

(1) Für Maschinen und Apparate der Tarifklasse XL [mit Ausnahme der Maschinen der

Tarifnummern 531, 532, 533, 534 a) und der Maschinen nach der Anmerkung zur Tarifnummer 535 und der Anmerkung zur Tarifnummer 538], für Maschinen und Apparate der Tarifnummer 539 (mit Ausnahme der Motoren und Dynamos nach der Anmerkung zur Tarifnummer 539), für elektrische Apparate und elektrotechnische Vorrichtungen der Tarifnummer 543 und für Traktoren und Motorpflüge der Tarifposition 553 d), die während der Wirksamkeit dieser Verordnung eingeführt werden, kann eine Ermäßigung des Einfuhrzolles bewilligt werden, sofern sie im Inland nicht erzeugt werden und sofern ihre Einfuhr notwendig ist, um irgend einen Zweig der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion einzuführen oder zu vervollkommen.

(2) Ebenso kann die Ermäßigung des Einfuhrzolles für die wichtigsten und bedeutenden Ersatzbestandteile zu solchen aus dem Ausland eingeführten Maschinen bewilligt werden, die im Inland überhaupt nicht erzeugt werden, wenn sie während der Wirksamkeit dieser Verordnung eingeführt werden und ihre tatsächliche Zugehörigkeit zu diesen Maschinen nachgewiesen wird.

§ 2.

(1) Wird diese Ermäßigung bewilligt, so ist der ermäßigte Zoll in der den nachstehenden Prozenten des allgemeinen Zollsatzes gleichkommenden Höhe einzuheben:

bei den Tar. Nrn. (Pos.) 528, 529, 530 a), 530 c) Anmerkung, 538, 539 und 543	15%,
bei den Tar. Nrn. (Pos.) 527, 530 b), 530 c), 534 b), 535, 536 und 537	20%,
bei der Tar. Nr. 526	25%.

(2) Für Traktoren und Motorpflüge der Tar. Pos. 553 d) wird eine Ermäßigung des allgemeinen Zollsatzes um 40% zuerkannt.

§ 3.

Das Finanzministerium kann vor der Entscheidung über die Gesuche um Zollermäßigung nach dieser Verordnung das Gutachten des zu diesem Zwecke beim Finanzministerium errichteten Beirates einholen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Wirksamkeit; sie wird vom Finanzminister

07576



im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Hácha m. p.

Beran m. p.

Dr. Chvalkovský m. p.	Syrový m. p.
Dr. Fischer m. p.	Ing. Eliáš m. p.
Dr. Kalfus m. p.	Čipera m. p.
Dr. Kapras m. p.	Dr. Feierabend m. p.
Dr. Krejčí m. p.	Dr. Klumpar m. p.
Dr. Šádek m. p.	Dr. Havelka m. p.

91.

Regierungsverordnung vom 27. März 1939,

womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Dezember 1937, S. d. G. u. V. Nr. 253, betreffend Verfügungen gegen die Stilllegung von Fabriksbetrieben und gegen die Massenentlassung von Arbeitnehmern sowie betreffend die Regelung einiger Kündigungsfristen bei den Arbeits(Dienst)verhältnissen der Arbeitnehmer in diesen Betrieben, verlängert wird.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet mit Zustimmung des

Inhabers der vollziehenden Gewalt auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 330:

Art. I.

Die Wirksamkeit des Gesetzes S. d. G. u. V. Nr. 253/1937 wird bis zum 30. Juni 1939 verlängert.

Art. II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Wirksamkeit; sie wird von den Ministern für soziale und Gesundheitsverwaltung, für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten, für Landwirtschaft, des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Dr. Hácha m. p.

Beran m. p.

Dr. Chvalkovský m. p.	Syrový m. p.
Dr. Fischer m. p.	Ing. Eliáš m. p.
Dr. Kalfus m. p.	Čipera m. p.
Dr. Kapras m. p.	Dr. Feierabend m. p.
Dr. Krejčí m. p.	Dr. Klumpar m. p.
Dr. Šádek m. p.	Dr. Havelka m. p.

Prag, den 2. Juni 1944.

36

N
-2. VI. 1944

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirektor Vollert.

In Sachen Treueerklärung des Böhmisches Adels für Dr
Penesch übersende ich in Verfolg der mir am 1.6.d.Js
übermittelten Bitte eine Abschrift des einschlägigen
Vorgangs zur gefälligen Entnahme.

2.) Zum Vorgang.

Politisches Archiv
Nr.Archiv 139/44.

37 ✓
Prag, den 2.Juni 1944.

Betr.: Treueerklärung des böhmischen Adels für Benesch.

Auf Veranlassung von SS-Hauptsturmführer Dr. Z u b e r über-
sende ich in der Anlage eine Abschrift der Treueerklärung des böhmi-
schen Adels für Benesch aus Nr.220 des "Prager Tagblatt" vom 18.Sept.
1938. Das "Prager Tagblatt" ist die einzige Zeitung, in der die Erklä-
rung in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde. Alle anderen Zeitungen
brachten nur Auszüge, sofern sie die Erklärung überhaupt erwähnten.
Das Original der Erklärung befindet sich offenbar nicht mehr im Inland

Herrn
Min.-Rat Dr. G i e s
im Hause.

Mohr
St. M. IV A - 16

28. Juni 1943

38

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -1. JULI 1943

1.) An den
Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
44-Obergruppenführer K.H. Frank
Prag

2.) An das
Reichssicherheitshauptamt
- III B 1 -
z.Hd. 44-Hauptsturmführer Dr. Böhrsch
Berlin

Betr.: Böhmischo-mährischer Adel.

Vorg.: Ohne

Nach unlängst getanen Äusserungen des Regierungsvorsitzenden Dr. Krejčí, ist man in Kreisen des böhmisch-mährischen Adels der Ansicht, dass Prinz Max Lobkowitz in London den Expräsidenten Benesch aus seiner jetzigen Position verdrängen könnte. Nach Auffassung von Krejčí sei diese Meinung allerdings unsinnig und nur aus der Verbitterung des Adels über die verhängten Zwangsverwaltungen entstanden. Es könne sich in jeder Hinsicht hierbei nur um Wünsche handeln, denn zu einer Aktion sei der Adel, der mit einem baldigen Kriegsende rechnet, überhaupt nicht fähig.

Auch der ehemalige NG-Leiter Nebeský äusserte kürzlich, dass sich der Adel beachtlich zu regen beginne, wobei im Vordergrund der Erörterungen der Prinz Lobkowitz in London stände. Besonders aktiv zeige sich der Prinz Franz Schwarzenberg (ehemaliger NG-Jugendleiter), der mit Hilfe seines Bruders Karl den Klerus zu gewinnen versucht. Zu diesem Zweck habe man auch nähere Beziehungen zum Grafen Strachwitz aufgenommen, der sich aber in nichts einlassen will auf Grund bestimmter Informationen, die er von seinem Vetter, einem hohen deutschen Offizier, erhalten hätte. (Ein Oberstleutnant Graf Strachwitz ist bekanntlich Ritterkreuzträger.) Auch Graf Belcredi lehne es ab, sich an irgendwelchen Aktionen zu beteiligen. Prinz Schwarzenberg habe

b.w.

IV M - 169 2/42

38a

auch versucht, unter dem Vorwand, er interessiere sich für die Tochter des Generaldirektors der Berg- und Hütten-AG., Kruliš-Randa, bestimmte Kreise der Industrie zu gewinnen. Dieser Versuch sei jedoch misslungen, weil Kruliš-Randa erfahren habe, dass sich Schwarzenberg in Wirklichkeit über seine Tochter spöttisch geäußert hätte. Er habe deshalb Schwarzenberg in seinen Absichten durchschaut und verhalte sich zu ihm ablehnend.

Kavaly
Obersturmbannführer

Einige Angaben

5/8.43.

15921



Sicherheitsdienst des Reichsführers-II
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentsch, den 19.2.43
Sachsenweg
Fernsprecher 774-44

39

III B - SA 43

Geheim!

erb. B. Nr. 1404/43

1. An den
Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
II-Gruppenführer K.H. Frank,
2. An den
Beauftragten des Reichskommissars für die
Festigung deutschen Volkstums,
II-Obersturmbannführer Dipl. Ing. Fischer,

Handwritten signature/initials in red ink, possibly 'Fischer'.

Prag.

Stamp: 23 FEB 1943

Betr.: Böhmisch-mährischer Adel.

Vorg.: Ohne.

Anl.: 1.

Anliegend wird Doppel eines Berichtes an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin zu Fragen, die sich aus dem derzeitigen Verhalten des böhmisch-mährischen Adels ergeben, mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten in blue ink:
Eins Vorang.
1. 28/2.43.

Et. G. IV M-169 g/429

den 19.2.43

40

III B - SA 43

Referent: $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer Kossek.

An das
Reichssicherheitshauptamt
- III B 1 -
Berlin.

Betr.: Böhmischemährischer Adel.

Vorg.: Hier III B - SA 43 vom 12.6.42

Anl.: 2

Der Adel in Böhmen und Mähren steht nach wie vor unter den Auswirkungen der gegen seine massgeblichsten Vertreter seinerzeit veranlassten Massnahmen (Zwangsverwaltung bzw. Vermögenseinziehung). Es hat sich im Laufe der letztvergangenen zwei Jahre immer wieder gezeigt, dass die Bemühungen aus diesen Kreisen, unter Auswertung von Beziehungen zum Adel im Reich, bzw. auch zu adeligen Kreisen im Ausland, bis zu den höchsten deutschen Stellen geführt haben und in ihren Zusammenhängen die nochmalige Herausstellung der unentwegten Widerstandshaltung der adeligen Kreise in Böhmen und Mähren als eines der wesentlichsten Hindernisse einer allgemeinen Befriedung in diesem Raum erforderlich erscheinen lassen. Aus historischen Schilderungen kann entnommen werden, dass die deutschfeindliche Haltung des böhmisch-mährischen Adels in ihren ursächlichsten Zusammenhängen schon weiter zurückliegt und bei verschiedensten Gelegenheiten immer wieder typisch zum Ausdruck gekommen ist. So ist z.B. der seiner reichsfeindlichen möglichen Geschichtsauslegung wegen bekannte tschechische Historiker Palacky ein ausgesprochenes Protektionskind des böhmischen Hochadels gewesen, der ihm großzügig gefördert und ihm den Weg zum "Landeshistoriographen" geebnet hat. Auch bei Urkundenfälschungen, die den historischen Ländern den Anschein geben, die "tschechischen Urheimat" geben sollten, haben massgeblich

40a

Vertreter des Adels Pate gestanden (Graf Auersperg, in dessen Schloß Grüneberg die gefälschten Handschriften des Wenzel Hanka versteckt wurden und Graf Sternberg, dem der Archivar Botschek durch Einschmuggelung von 200 falschen Texten in mährische Urkundenbüchern einen Vorfahren verschaffen wollte, der in einer grossen Mongolenschlacht die ganze Christenheit vor dem Untergang gerettet habe). Bezeichnend ist auch, dass gleichnamige Vertreter des Adels, die heute als typische Vertreter der Widerstandshaltung in Erscheinung treten, schon 1848 in einer besonderen Adresse an den Kaiser vermehrte Rechte der tschechischen Sprache verlangten. Aus einer Veröffentlichung der "Wiener Zeitung" vom 10. April 1848 ist historisch bekannt, dass diese Denkschrift von den Vertretern der Familien Schwarzenberg, Lobkowitz, Auersperg, Paar, Czernin, Harrach, Lützow u.a. unterschrieben war. Wenn dabei auffällt, dass auch deutsche Adelige beteiligt erscheinen, so hat sich an dieser durch gemeinsame Standesinteressen bedingten Solidarität der deutschen und tschechischen Adelligen auch heute noch in der Auffassung hinsichtlich der gemeinsam zu wahren Linie wenig geändert. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Gegnerhaltung auch der deutschen Adelligen in Böhmen und Mähren, wenn anlässlich des Attentats auf $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich ein Angehöriger der fürstlichen Familie Schaumburg-Lippe, die in Ostböhmen erheblichen Grundbesitz hat, der Prinz Leopold zu Schaumburg-Lippe, am 4.7.1942 in Berlin festgenommen werden musste, weil er gelegentlich der Veröffentlichung über den Anschlag auf $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich geäußert hatte: "Schade, dass sie das Schwein nicht gleich totgeschossen haben". Zu seiner Rechtfertigung hat Prinz Leopold angegeben, er habe bei seinem Aufenthalt in Böhmen und aus den Briefen seiner Eltern festgestellt, dass die von $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich getroffenen Massnahmen ungerechtfertigt und dem Tschechentum gegenüber zu hart seien. Bedeutungsvoll für die Widerstandshaltung des Adels ist auch die Tatsache, dass gegen zwei massgebliche Vertreter, den Grafen Humprecht Czernin aus Dimokur und den Grafen Franz Kinsky aus Adlerkosteletz Strafverfahren wegen unbefugten Waffenbesitzes durchgeführt werden mussten. Graf Czernin wurde bekanntlich anlässlich des Ausnahmezustandes im Juni 1942 vom Standgericht zum Tode verurteilt, innerhalb zwei Tagen jedoch auffallenderweise zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Hier ist im einzelnen nicht bekannt, welche Gründe für

den Gnadenakt massgeblich waren. Das Verfahren gegen den Grafen Kinsky läuft noch und obwohl Staatssekretär Frank die Gruppe Justiz beim Reichsprotector angewiesen hat, für einen schnellen, korrekten und scharfen Ablauf des Verfahrens zu sorgen, besteht immerhin die Möglichkeit, dass aufgrund irgendwelcher Interventionen auch Kinsky aus der Sache mit einem blauen Auge davonkommt.

Wieweit aufgrund der Beziehungen der böhmisch-mährischen Adelskreise zum Adel im Reich oder im Ausland sich Interventionen auswirken können, haben bekanntlich sowohl die Einschaltung des Berliner Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang Zarnack hinsichtlich der Aufhebung der Zwangsverwaltungen, als auch die persönlich gelagerten Fälle des Grafen Zdenko Radslav Kinsky aus Chlumetz, des Grafen Franz Kinsky aus Adlerkosteletz und des Grafen Leopold Sternberg aus Tschastolowitz, über welche in Einzelstellungennahmen an das RSHA berichtet wurde, gezeigt. Aus einem bei dem Grafen Hyronimus Colloredo-Mansfeld in Zbirow erfassten Entwurf eines Schreibens an den Verlagsdirektor Arnold Mohr in Berlin-Zehlendorf (Anlage 1) geht auch hervor, dass die Fäden in diesen Zusammenhängen wahrscheinlich über Mohr gelaufen sind, zumal Mohr sogar von der Parteikanzlei mit Datum vom 14.8.1942 einen ablehnenden Bescheid hinsichtlich seiner Interventionen für den böhmisch-mährischen Hochadel erhalten hat (Anlage 2).

Aus Feststellungen ist auch bekannt, dass man in Adelskreisen bewusst darauf ausgeht, im Zuge einer geschickt angelegten Intervention eine Aufhebung bzw. Milderung der verhängten Massnahmen zu erreichen. Geplant war nach Äusserungen des jungen Grafen Friedrich Karl Kinsky eine gemeinsame Eingabe massgeblicher tschechischer Adelige unter Beiziehung verdienter ehemaliger österreichischer Offiziere und bestimmter tschechischer Grossindustriellen, die über hohe deutsche Offiziere angeblich an den Führer herangetragen werden sollte. Um mit deutschen Kreisen in Fühlung zu kommen, will man auch die Gelegenheit von Jagden bei jenen Adelligen benutzen, die noch nicht unter Zwangsverwaltung stehen. Über Vertreter in der Geldwirtschaft glaubt man auch beim Minister für Wirtschaft und Arbeit, ~~44~~-Oberführer Bertsch, in dieser Hinsicht etwas erreichen zu können. Um sachliche Argumente,

die für eine Aufhebung der Zwangsverwaltung ins Treffen geführt werden könnten, zustande zu bringen, ist von den interessierten Adelligen auch der ehemalige Zentraldirektor der erzbischöflichen Verwaltung in Prag, Dr. Ing. Josef Šimek, ein charakterlich äusserst übler und sehr chauvinistisch eingestellter klerikaler Verbindungsmann zu Benesch, beauftragt worden, fachmännische Gutachten hinsichtlich der Bewirtschaftung zu erstellen und historische Quellen bezüglich der einzelnen Besitzverhältnisse zu erschliessen.

Durch Meldungen zum Deutschtum glauben einzelne der böhmisch-mährischen Adelligen ebenfalls eine Aufhebung oder Erleichterung hinsichtlich der verhängten Zwangsverwaltung erreichen zu können. Aufschlussreich ist in solchem Zusammenhang ein Antrag des Grafen Christoph Kolovrat-Krakovsky-Liebsteinsky und seiner Mutter, einer geborenen Wurmbrand, (deutscher Abstammung), aus Tschernikowitz bei Reichenau auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, da sich besonders der bei Kolovrat angestellte deutsche Forstmeister, Ewald Czerny, in gänzlicher Verkennung politischer Gegebenheiten darum bemüht, dem sechzehnjährigen Grafen Christoph Kolovrat nicht nur zur deutschen Staatsangehörigkeit zu verhelfen, sondern ihn auch in einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt unterzubringen. Hierzu bedient sich Czerny gleichfalls, seiner Beziehungen zu deutschen Stellen und hat diese Angelegenheit u.a. auch gegenüber dem Landesvizepräsidenten Naudé zur Sprache gebracht, als dieser im Dezember 1942 Jagdgast auf den Kolovrat'schen Besitzungen war. Von seiten der Familie Kolovrat rechnet man sogar mit Sicherheit, durch dieses Bekenntnis zum Deutschtum die verhängte Zwangsverwaltung loswerden zu können, und glaubt hierfür auch günstige Voraussetzungen schaffen zu können, wenn man gegebenenfalls das Schloss in Reichenau für die Errichtung einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt oder zu ähnlichen Zwecken zur Verfügung stellen würde.

Dass auch internationale Verflechtungen des böhmisch-mährischen Adels heute noch keinesfalls unbeachtliche Auswirkungen zeigen, ergibt sich sowohl aus den Beziehungen des Adels zum Ungarischen Generalkonsulat in Prag als auch zu massgeblichen Kreisen des hiesigen Klerus. U.a. hat sich dieser Tage erst der schweizerische Generalkonsul beim Vertreter des Auswärtigen Amtes beim

Reichsprotector in Böhmen und Mähren dafür eingesetzt, dass dem Grafen Zdenko Radslav Kinsky aus Chlumetz (Besitz steht unter Zwangsverwaltung) die Reise ins Fürstentum Liechtenstein gestattet wird, um an der Vermählung des regierenden Fürsten Franz Josef II. teilnehmen zu können. Wenn man weiters bedenkt, dass massgeblichste Vertreter des böhmisch-mährischen Adels bis in die letzten Jahre vor Protektoratserrichtung auch unmittelbare Beziehungen zu Otto von Habsburg unterhalten haben, so kann eine Bewertung dieser Kreise hinsichtlich ihrer Widerstandshaltung, auch wenn sie heute verschiedentlich nicht in besonders deutlichen Formen zum Ausdruck kommt, nicht ernsthaft genug in Erwägung gezogen werden. So haben im Jahr 1936 der Prinz Franz Schwarzenberg und Graf Eduard Czernin Otto von Habsburg persönlich in Sternokezeel besucht und derselbe Prinz Schwarzenberg hat auch wiederholt versucht, sich im öffentlichen Leben in Böhmen und Mähren zur Geltung zu bringen. Er war z.B. bekanntlich von Ende 1939 bis 1941 Leiter der Jugendorganisation der "Nationalen Gemeinschaft", und wie gerüchtweise in letzter Zeit bekannt wurde, soll auch beabsichtigt sein, ihn als Nachfolger des vor kurzem festgenommenen Vlajka-Hauptleiters Rys wieder auf die politische Bühne zu bringen. Es steht auch fest, dass Prinz Schwarzenberg in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Staatspräsidenten Hácha steht, bei dem er unlängst auf etwa 10 Tage in Schloss Lana zu Besuch war. Die letztlichen Auswirkungen dieser Verflechtungen sind derzeit noch nicht erkennbar, dürften aber sicher nicht ohne Bedeutung bleiben und den deutschen Interessen in Böhmen und Mähren nur schädlich sein.

Wenn die Bekämpfung dieses dem Deutschtum in Böhmen und Mähren abträglichen Einflusses des böhmisch-mährischen Adels erfolgreich sein soll, wird es unbedingt erforderlich sein, den böhmisch-mährischen Adel nicht nur nach der bekanntlich vertretenen Linie in seinen Positionen einzuengen, sondern auch jedwede Interventionsversuche dieser Kreise zu erfolgten Massnahmen, auch wenn sie von massgeblichsten Persönlichkeiten des deutschen öffentlichen Lebens erfolgen, zum Scheitern zu bringen. Eine Nachgiebigkeit oder Rücksichtnahme in dieser Hinsicht würde den Adel nur in der Auffassung bestärken, mit

92a

seinen Protestaktionen moralisch im Recht zu sein und auch die kleinsten diesbezüglichen Erfolge würden ihm die Möglichkeit geben, dem Ausland gegenüber den Schein einer ungerechten Verfolgung herausstellen zu können.



15917

... sein Gesicht wird, um es dem Verstand zu überlassen, ...
... diesen Zweck Joséf II. teilnehmend zu ...
... bedacht, dass ausgiebige Verträge ...
... Adels bis in die letzten Jahre vor ...
... unentbehrliche Beistandungen im ...
... den, so kann eine Bewertung dieser ...
... Widerstandnahme, auch wenn sie ...
... in besonders deutlichen Formen zum ...
... half genug in Richtung gesetzt ...
... der Prinz Franz Schwarzenberg und ...
... Habsburg persöhnlich in Sternokostel ...
... Schwarzenberg hat auch wiederholt ...
... icheu leben in Böhmen und Kärnten ...
... war a.B. bekanntlich von Ende 1797 ...
... Organisation der "Nationalen ...
... weise in letzter Zeit bekannt ...
... sein, ihm die Nachfolger ...
... Hauptziele für wiederholte ...
... Es steht auch fest, dass Prinz ...
... anderen Vertriebsverhältnisse ...
... bei den so wichtigen zur ...
... vor. Die letzten Jahre dieser ...
... darstellt noch nicht erkennbar, ...
... Bedeutung dieses und des ...
... können nur schädlich sein.

43

A b s c h r i f t
von Abschrift

Herrn

Arno M o h r

Berlin-Zehlendorf

Klein Machnow

Hemndallstrasse 33/35.

Nach Rücksprache mit den beteiligten Grossgrundbesitzern teile ich Ihnen mit, dass diese bereit sind, im Falle, dass die Zwangsverwaltung über ihre Besitzungen aufgehoben und die Betroffenen ihr uneingeschränktes Dispositionsrecht wieder erlangen, in demselben durch keine behördlichen Maßnahmen behindert werden, im ungestörten Eigentum und vollen Nutzgenusse ihrer derzeitigen Liegenschaften und ihres sonstigen Vermögens auch weiterhin bleiben, sowie im Falle, dass die vollzogene Veräusserung der Liegenschaften des Grafen Czernin und die durchgeführte Einziehung des Vermögens des Fürsten und der Grafen Colloredo-Mannsfeld bedingungslos widerrufen und die beiden Familien in den vollen Genuss ihres Vermögens wieder gelangen, für deutsche kulturelle Zwecke, insbesondere Theaterzwecke, den Betrag von 6000.000 RM zur Verfügung stellen.

Selbstverständlich erfolgt die Auszahlung des eben angeführten Betrages nur in dem Falle, wenn hinsichtlich aller derjenigen, welche in der Denkschrift des Dr. Zarnack genannt sind, die eingangs angeführten Bedingungen restlos erfüllt erscheinen. Die Flüssigmachung des Betrages von 600.000 RM ist weiters an die Bedingung geknüpft, dass die bestehenden Verfügungsbeschränkungen und Zwangsverwaltungen bis zum 1. Juli des heurigen Jahres aufgehoben werden.

F.d.R.d.A.: *Grünberg.*

Abschrift von Abschrift

44

Reichsleiter Marin Bormann
Der Persönliche Referent

M ü n c h e n 33, 14.8.1942
Führerbau
Dr. Ha/Ad.

Herrn
Verlagsdirektor
Arnold M o h r,
Berlin-Zehlendorf-Machnow,
Heimdallstr. 33-35.

Sehr geehrter Herr Direktor Mohr!

Herr Reichsleiter Bormann hat Ihr Schreiben vom 10. August 1942 in der Angelegenheit der Zwangsverwaltung von Grundbesitz einer Anzahl Angehöriger des tschechischen Hochadels nebst den ihm beigefügten Anlagen, insbesondere den verschiedenen Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zarnack aus Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76, erhalten.

Im Auftrage von Herrn Reichsleiter Bormann teile ich Ihnen mit, dass Herr Reichsleiter Bormann sich keinesfalls in der Lage sieht, sich für die Interessen von Angehörigen des tschechischen Hochadels einzusetzen. Herr Reichsleiter Bormann hält es darüber hinaus für wenig erfreulich, dass der Altparteigenosse Dr. Zarnack für richtig befindet, als Rechtsanwalt die Interessenvertretung von Angehörigen des tschechischen Hochadels zu übernehmen. Ich darf Sie bitten, den Ihr Schreiben mitunterzeichnenden Herrn Beckersacks ebenfalls zu unterrichten.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

F.d.R.d.A.:

Grünberg

Dr. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehniner Platz)

Fahrrstuhl

Fernruf 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerzbank, Dep.-Kasse K. L.

Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9-17^{1/2}, Sonnabends 9-14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung

Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Zo.



Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den 23. Sept. 1942

45

Der Reichsprotector
in Böhmen u. Mähren
25. SEP. 42
Ant.
Rpr. 3/001

Herrn

Reichsprotector in Böhmen und Mähren,

Prag IV,

Burg.

gegen Einlegung des Kammerbriefs.

Betrifft: Böhmischo-mährische Adelsangelegenheit.

Bezug: Dort. Schreiben vom 13.9.42

Imm. Geschäftsz.: 2718/42

Der Reichsprotector
in Böhmen u. Mähren
Eing. Nr. 25. IX. 1942
Ant.

Büro des Reichsprotectors
in Böhmen u. Mähren
30. SEP. 1942

Telefongespräche sind unverbindlich

Sehr verehrter Oberstgruppenführer!

Ich bestätige den am 21.9.42 erfolgten Eingang des Schreibens vom 13.9.42. Zu den darin enthaltenen Vorwürfen muss ich folgendes feststellen:

Vor Übernahme der Vertretung der Adelligen habe ich gewissenhaft geprüft, ob schwerwiegende Bedenken gegen eine Vertretung der Adelligen bestehen. Da ich weder aus der Person der Einzelnen, noch aus der Sache selbst solche Bedenken glaubte nicht ohne weiteres herleiten zu sollen, andererseits aber der Auffassung sein durfte, dass der Vertreter besondere Garantien in sich tragen muss, habe ich mich entschlossen, die Vertretung zu übernehmen. Um ganz sicher zu gehen, dass mir aus der Sache heraus keine Schwierigkeiten erwachsen können und um mich auch über den amtlichen Standpunkt zu unterrichten, habe ich gleich zu Beginn den kommissarischen Leiter des Bodenamtes Fischer aufgesucht, um mich ihm zunächst bekanntzumachen und von ihm eine amtliche verbindliche Darstellung mit Ratschlägen zu erhalten. Herr Fischer hat mich nicht empfangen. Ich habe dann nach Ihrem Diensttritt, sehr verehrter Oberstgruppenführer, alles unternommen, um Sie persönlich zu sprechen und von Ihnen Ratschläge und Hinweise zu erhalten, damit nicht etwas gemacht wird, was gegen die

*orig. am 20.8.42 an
S. G.*

St. S. IV M-169/42

45a

Belange im böhmisch-mährischen Raum verstösst. Leider ist es zu dieser Unterredung nicht gekommen. Bereits in anderem Zusammenhang hatte ich zum Ausdruck gebracht, dass meine Tätigkeit selbstverständlich dann einzustellen ist, wenn politische Belange massgeblich für die Regelung waren.

Ich bitte daraus zu ersehen, dass ich keineswegs gewillt war, mich mit den politischen Maßnahmen in irgendeiner Form zu befassen.

Im übrigen erkläre ich abschliessend, dass bei meiner Tätigkeit in erster Linie die Belange des Reiches den Ausschlag gaben und nicht die persönlichen Wünsche meiner Auftraggeber. Dafür bürgte eben meine Ihnen sehr wohl bekannte Person.

Nachdem nunmehr der aufklärende Bescheid vom 13.9. in meinen Besitz gelangt ist, betrachte ich meine Aufgabe als erledigt. Ich hoffe aber auch feststellen zu können, dass alle Unklarheiten und Mißverständnisse ausgeräumt sind.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

[Handwritten signature]

Rechtsanwalt.

3. a. d. 1. 10. 1942



Handchrift übernommen:

hka 17.10.42

M.d.F.d.G.b.
2718. /42

3. Au. Ullmann.
13. September 1942

Herrn

Dr. Wolfgang Z a r n a c k,
Rechtsanwalt und Notar,

Berlin - Halensee
Kurfürstendamm 76

Betr.: Böhmischemährische Adelsangelegenheit.
Bezug: Dort. Schreiben vom 17.7.42.

-.-

Ihr obiges Schreiben und Ihre Denkschrift bauen sowohl in ihren Voraussetzungen wie in den Schlußfolgerungen auf einer falschen Sicht der politischen Verhältnisse des böhmisch-mährischen Raumes auf und sind in ihren kritischen Ausführungen in keiner Weise angebracht. Eine Kritik an politischen Maßnahmen steht Ihnen nicht an. Es ist darüber hinaus wenig erfreulich, wenn Sie als deutscher Rechtswahrer die Interessenvertretung von Angehörigen des tschechischen Hochadels übernehmen.

Ich erachte es als überflüssig, auf Ihre einzelnen Darlegungen einzugehen und bitte Sie nur, künftig von derartigen Eingaben abzusehen.

H e i l H i t l e r !

W-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei.

Ullm. 18.9.42
20

Vorsicht
mit Feuer in
Wald und Heide



Vorsicht
mit Feuer in
Wald und Heide



cht
r in
Heide

Herrn

Reichsprotector in Böhmen und Mähren,



Mitgl. des NSRB

Dr. Wolfgang Jarnach

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Schöneberg
Jansbrucker Straße 7
(Am Bayerischen Platz)

Prag IV,

=====

Prag.

Jetzt:
Berlin-Halensee
Kurfürstendamm 76
 Fernruf: 96 27 68

Dr. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehniner Platz)

Fahrstuhl

Fernruf: 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerz- und Privat-Bank

Depositen-Kasse K. L., Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9-17 1/2, Sonnabends 9-14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung

Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Zo.



Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den 11. Sept. 1942

Persönlich!

24. SEP. 42

Anl.

3081

Searb.

Herrn

Generaloberst SS-Oberstgruppenführer

Kurt D a l u e g e ,

P r a g ,

Burg.

Betrifft: böhmisch-mährischer Adel.

Sehr verehrter Oberstgruppenführer!

Nachdem ich auf meine wiederholten Eingaben und persönlichen Schreiben keinerlei Antwort erhalten habe, gestatte ich mir erneut, eine Besprechung zwischen Ihnen und mir anzuregen. Sollten Sie nicht den Wunsch nach einer solchen Besprechung haben, bitte ich Herrn Staatssekretär Frank zu veranlassen, dass er mich zu einer Besprechung empfängt.

Heil Hitler!

W. Zarnack
Rechtsanwalt.

Telefongespräche unverbindlich

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 68, den
Wilhelmstraße 102

14. AUG 1942

19

P. 96/42 (3. 10. 1)

49

III B 1 Hmt./N.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Geheime Reichssache

Geheime Reichssache !

B. Nr. 1413/42 g. Rs.

5 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

An H-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei *D a l u e g e*
P r a g

ky 20. VII

Betr.: **Adel im Protektorat - Beschlagnahme einzelner
Großgrundbesitze.**

Vom Reichssicherheitshauptamt wurde dem Reichsführer-H
ein Bericht über den Adel im Protektorat und die z.Zt.
durch das Bodenamt durchgeführte Beschlagnahme einzel-
ner Großgrundbesitze zur Kenntnismahme vorgelegt.
Reichsführer-H hat auf diesen Bericht unter Befehl,
Sie Oberst-Gruppenführer zu unterrichten, folgenden Ver-
merk gefertigt:

"Wer von diesen irgendwie enteignet werden
kann, ist zu enteignen. Dieser Adel muß
entwurzelt werden".

In Vertretung:

*P. 2. mit 2 Anlagen
dem SD-Leitabschnitt Prag,
Prag,*

Münch
H-Brigadeführer.

*für Kenntnis und Sünderring über
Landl.*

*Von H B 3, Kmtb. genommen in
mitgelesen Lt. St. 3/11.*

*1-25
20/9.42 44 = Original*

*St. S. IV M-169 2/42
19. 10.*

Prag, 28. August 1942.

50

K.H.

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s s e

Prag.

Beauftragter
Ein. 29. AUG. 1942

In der Anlage lege ich einen Entwurf des anbefohlenen Schreibens für den Oberst-Gruppenführer vor.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]
W-Obersturmbannführer.

IV M - 169 d/42

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
m.d.F.d.G.b.

5.7
Prag, 22.8.1942.

Herrn

Dr. Wolfgang Zarnack,
Rechtsanwalt und Notar,

Berlin - Halensee,
Kurfürstendamm 76.

Betr.: *B*öhmisch-mährische Adelsangelegenheit.
Bezug: Dort.Schr. vom 17.7.42.

Ihr obiges Schreiben und Ihre Denkschrift bauen sowohl in ihren Voraussetzungen wie in den Schlußfolgerungen auf einer falschen Sicht der politischen Verhältnisse des böhmisch-mährischen Raumes auf und sind in ihren kritischen Ausführungen in keiner Weise angebracht. Eine Kritik an politischen Führungsmaßnahmen steht Ihnen nicht zu. Es ist darüber hinaus wenig erfreulich, wenn Sie als deutscher Rechtswahrer die Interessenvertretung von Angehörigen des tschechischen Hochadels übernehmen.

Ich erachte es als überflüssig, auf Ihre einzelnen Darlegungen einzugehen und bitte Sie nur, künftig von derartigen Eingaben abzusehen.

Heil Hitler!

M. J. 1942
H-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei

zum Vortrag
1/30/1
St. G. IV M-169 d. 1/42

REICHSLEITER MARTIN BORMANN
DER PERSÖNLICHE REFERENT

52
MÜNCHEN 33, DEN 14. August 1942.
FÜHRERBAU
Dr. Ha/Ad.

Herrn
Staatssekretär
Karl Hermann Frank,
Prag IV,
Czerninpalais (60141)

Dieses Dokument
bei der
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. AUG. 1942

Sehr geehrter Parteigenosse Frank!

Im Auftrage von Herrn Reichsleiter Bormann übermittle ich
Ihnen in der Anlage Durchschlag eines Schreibens, das ich
heute an Herrn Verlagsdirektor Mohr gerichtet habe.

Heil Hitler!

Ihr

B. H. H. H.

Anlage

Wangung in 2. Teil. 2. 1. 7. von Böhmen g. R.

St. G. IV - 169/42 geh.

REICHSLEITER MARTIN BORMANN
DER PERSÖNLICHE REFERENT

Durchschlag. 53
MÜNCHEN 33, DEN 14. August 1942
FÖHRERBAU
Dr. Ha/Ad.

Herrn
Verlagsdirektor
Arnold M o h r ,
Berlin-Zehlendorf-Machnow,
Heimdallstr. 33-35.

Sehr geehrter Herr Direktor Mohr!

Herr Reichsleiter Bormann hat Ihr Schreiben vom 10. August 1942 in der Angelegenheit der Zwangsverwaltung von Grundbesitz einer Anzahl Angehöriger des tschechischen Hochadels nebst den ihm beigelegten Anlagen, insbesondere den verschiedenen Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zarnack aus Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76, erhalten.

Im Auftrage von Herrn Reichsleiter Bormann teile ich Ihnen mit, daß Herr Reichsleiter Bormann sich keinesfalls in der Lage sieht, sich für die Interessen von Angehörigen des tschechischen Hochadels einzusetzen. Herr Reichsleiter Bormann hält es darüber hinaus für wenig erfreulich, daß der Altparteigenosse Dr. Zarnack für richtig befindet, als Rechtsanwalt die Interessenvertretung von Angehörigen des tschechischen Hochadels zu übernehmen.

Ich darf Sie bitten, den Ihr Schreiben mitunterzeichnenden Herrn Beckersacks ebenfalls zu unterrichten.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 68, den
Wilhelmstraße 102

14. AUG. 1942

19

III B 1 Hmt./N.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Geheime Reichssache

Geheime Reichssache !

B. Nr. 1413/42 g. NS.

5 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

An

#-Gruppenführer K.H. Frank

Prag

Czernin-Palais.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 17. AUG. 1942

Betr.: **Adel im Protektorat - Beschlagnahme einzelner
Großgrundbesitze.**

Vom Reichssicherheitshauptamt wurde dem Reichsführer-#
ein Bericht über den Adel im Protektorat und die z.Zt.
durch das Bodenamt durchgeführte Beschlagnahme einzelner
Großgrundbesitze zur Kenntnisnahme vorgelegt. Reichsführer-#
hat auf diesen Bericht unter Befehl, Sie Gruppenführer-#
zu unterrichten, folgenden Vermerk gefertigt:

|| "Wer von diesen irgendwie enteignet werden kann,
ist zu enteignen. Dieser Adel muß entwurzelt
werden".

In Vertretung

[Signature]
#-Brigadeführer.

[Handwritten signature]
18/8

[Handwritten reference]
G. S. IV M-169 a/42 g. NS

55

Maßnahmen gegen den böhmisch-mährischen Adel.

by the 13th century

by the 14th

Sicherheitsdienst RF//
SD-Leitabschnitt Prag
III A SA 43

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat
11. AUG. 42
Anl.
Rep. 2718 Bearb.

Prag-Bubentfch, den 5. August 1942.
Sachfenweg
Fernsprecher 7744

56

364.1/42

Geheim

Geheim!

Büro des Staatssekretärs
für die Tschechoslowakei
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 7. AUG. 1942

An den

Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
1/4-Gruppenführer K. H. Frank,

Prag,
Czernin-Palais.

Betr.: Maßnahmen gegen den böhmisch-mährischen Adel.

Vorg.: Befehl zur Stellungnahme vom 20.7.1942.

Anlg.: 7.

In der Anlage wird die befohlene Stellungnahme zu dem Schreiben des Rechtsanwaltes Zarnack vom 17.7. 1942 sowie die Stellungnahme von 1/4-Obersturmbannführer Fischer zu der Denkschrift Zarnacks mit der Bitte um Kenntnissnahme vorgelegt. Es wird angeregt zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, Rechtsanwalt Z. nicht die von hier ausgearbeitete Stellungnahme zukommen zu lassen, sondern ihn nur in eindeutiger Form darauf hinzuweisen, daß seine unkompetente Kritik an politischen Führungsakten, deren Verständnis bei einem deutschen Rechtswahrer vorausgesetzt werden müßte, zurückgewiesen wird, und der politisch äußerst bedenkliche Einsatz für politisch vorbelastete Tschechen merkwürdig berührt.

Staatssekretärs
Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 12. AUG. 1942

*H. Ehrh. Hand
Aufmerksamkeit
Brief vorlegen*

1942

Swob.

St. G. IV M - 169a/42
geh

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 6. August 1942.
XIX., Unter den Kastanien 19

57

B. Nr. B. d. S. III
(Bitte in Ihrer Antwort anzuführen!)

An den

Stellvertretenden Reichsprotector
in Böhmen und Mähren,
~~W~~-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst
der Polizei D a l u e g e,

P r a g.
Burg.

Betr.: Maßnahmen gegen den böhmisch-mährischen
Adel.

Vorg.: Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zarnack
vom 17.7.42.

Anlg.: 1.

Das Schreiben von Rechtsanwalt Zarnack
beruht sowohl in seinen Voraussetzungen wie in
den Schlußfolgerungen auf einer falschen Sicht
der politischen Verhältnisse dieses Raumes und
muß in seinen kritischen Ausführungen als nicht
angebracht bezeichnet werden:

Der böhmisch-mährische Adel hat sich vor
wie nach Protektoratserrichtung zum überwiegenden
Teil nicht nur ablehnend zum Reich verhalten und
tschechisch-nationale, z.T. mit überstaatlich-
legitimistischen Gedanken gekoppelte Tendenzen
vertreten, sondern ist, wie aus umfangreichen Beob-
achtungen eindeutig hervorgeht, auch in aktiv-
reichsfeindlichem Sinn tätig geworden. Die im
September 1938 von ihm an Benesch abgegebene
Treueerklärung ist deshalb als typischer Ausdruck

b.w.

der von den Veräußerungen betroffenen Adeligen ergibt sich aus folgendem:

1.) Die Familie Colloredo-Mannsfeld bekannte sich in der ehemaligen Tschechoslowakei, obwohl sie während der österr.-ung.Monarchie habsburgisch-legitimistisch gesinnt war, voll und ganz zum Tschechentum, trotzdem ihre Angehörigen nach Schulbildung und häuslicher Umgangssprache gesehen deutsch erzogen waren. Die einzelnen Familienmitglieder haben im Gegenteil die Tschechisierungsbestrebungen durch Unterstützung des Sokol und anderer Vereine gefördert. Weiter billigten sie den Dollfuss- und Schuschnigg-Kurs im ehemaligen Österreich. Hieronymus Graf Colloredo-Mannsfeld hat noch im Sommer 1939 das an ihn gestellte Ansinnen zurückgewiesen, sich mit seinen Söhnen zum Deutschtum zu melden. Noch im Winter 1939/40 hat er es abgelehnt, für das Kriegs-WHW zu spenden, hingegen unterstützte er die "Tschechische Nationale Hilfe". Josef Graf Colloredo-Mannsfeld, der älteste Sohn des Grafen Hieronymus, trug zur Tschechisierung deutschen Siedlungsgebietes durch Einstellen tschechischer Arbeitskräfte bei. Wenn dann seit Herbst 1940 sich einzelne Familienmitglieder um die deutsche Staatsangehörigkeit bemühten, so lag der Beweggrund dafür vor allem in den damals drohenden - und inzwischen verwirklichten - vermögensrechtlichen Maßnahmen, und keineswegs war eine Gesinnungsänderung dafür der Anlaß. Den Anträgen konnte deshalb auch nicht stattgegeben werden.

2.) Rudolf Graf Czernin ist ebenfalls ein ausgesprochen national eingestellter Tscheche. Weiter sympathisierte auch er mit dem beseitigten Regime im ehemaligen Österreich. In seinem Gutsbetrieb waren

an leitenden Stellen ausgesprochene Deutschenhasser tätig. Die deutsche Sprache war bei ihm verpönt, und deutscherseits ergangene Anordnungen, die auf eine Besserung der sozialen Lage der Landarbeiter bzw. auf die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion abzielten, wurden von ihm sabotiert. Anlässlich der tschechischen Mobilisierung im Herbst 1938 meldete er sich als Freiwilliger, wurde aber nicht einberufen. Sein Bruder, Humprecht Graf Czernin, wurde am 9.6.1942 wegen unbefugten Waffenbesitzes festgenommen.

3.) Graf Kinsky (Chlumetz) vertrat bereits z. Zt. der österr.-ung. Monarchie bewußt nur tschechische Belange. Auf Grund seiner chauvinistischen Einstellung kam er in der ehemaligen Tschechoslowakei zu maßgeblichem politischen Einfluß. Heute bemüht sich Graf Kinsky, den Eindruck eines loyalen Tschechen zu erwecken, und versucht, dazu seine angeblich guten Beziehungen zu Staatspräsident Dr. Hácha wie sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten auszuspielen. Es spricht wieder für sich, wenn Dr. Zarnack zu Gunsten des Grafen Kinsky anführt, dessen Sohn sei ein Patenkind des Staatspräsidenten Dr. Hácha.

Gnam

1. V e r m e r k.

Zu dem Schreiben des Rechtsanwalts Zarnack an Oberstgruppenführer Daluge ist zunächst zu bemerken, daß es ein weiteres Glied in der Kette der Gerüchtemacherei über die angeblichen Pläne des Bodenamtes mit dem in Zwangsverwaltung genommenen Besitz der Adeligen ist. Ich stelle eindeutig fest, daß generelle Pläne über die Veräußerung des Besitzes nicht bestanden haben. Mir scheint es jedoch gerade im Zusammenhang mit diesem Kesseltreiben als notwendig, in ein oder zwei Fällen eine Veräußerung des Besitzes durchzuführen, damit den Herren Rechtsanwälten vom Schlage Zarnack und von der Goltz deutlich vor Augen geführt wird, daß ihre Vertretung von Tschechen für uns absolut uninteressant ist. Es ist zweifellos so, daß die Rechtsanwälte wahrscheinlich enorme Geldsummen für diese Vertretungen kassieren und deshalb sich auch bereit finden, politisch notwendige Maßnahmen durch entsprechend konstruierte Denkschriften zu hintertreiben.

Zu der Denkschrift selbst ist zu sagen, daß sie einige Widersprüche beinhaltet, die darauf hinweisen, daß sie eben ohne konkrete Unterlagen konstruiert wurde. So schreibt Zarnack beispielsweise, daß die Beneschadresse der Adeligen vor allem den Zweck verfolgte, Benesch in letzter Stunde zur Einsicht und zu einem Ausgleich mit den Deutschen zu bewegen. Wie unrichtig die Feststellung ist, daß die Beteiligten bei Abfassung ihrer Beneschadresse den Ausgleich mit den Deutschen auf der Grundlage des Karlsbader Programms gewollt haben, ist hinlänglich bekannt. Der Wortlaut der Beneschadresse steht dieser Auffassung ja eindeutig entgegen. Widerlegt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß die Adresse am 17. September abgegeben wurde, am 16. aber bereits die Einstellung der Tätigkeit der Sudetendeutschen Partei durch die Regierung erfolgte und am 17., also am Tage der Beneschadresse, Konrad Henlein bereits den Aufbruch zur Bildung des Sudetendeutschen Freikorps erlassen hat. Von einem Ausgleich, wie er in der Denkschrift dargelegt wird, konnte also zu diesem Zeitpunkt keine Rede mehr sein.

Die Verhängung der Zwangsverwaltung war in erster Linie politisch bedingt. Durch längere Zeit hindurch war bereits bekannt, daß gewisse Kreise des tschechischen Adels immer noch legitimistisch eingestellt waren und sich zum Teil als radikale Deutschtumshasser verhielten. Die diesbezüglichen Berichte des Sicherheitsdienstes zeigten, daß die Einleitung entsprechender Maßnahmen notwendig wurde gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Teil dieses Adels deutsch versippt ist und trotz dieser Tatsache keine Anstalten trifft, um sich zumindest einer Reichsfreundlichkeit zu bemühen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Familien deutsch versippt sind, so ist es umsomehr verwunderlich, daß den Kindern der Betroffenen eine ausschließlich tschechische Erziehung gewährt wird.

Maßgebend für die Ergreifung der Maßnahmen war nicht die seinerzeitige Beneschdeklaration als solche, sondern die seit dem damaligen Zeitpunkt praktisch unveränderte politische Haltung der Betroffenen. Die Auslassungen über die Beweggründe für die Abgabe der Beneschdeklaration sind deshalb in diesem Zusammenhang uninteressant. Sie wollen ja auch nur Verständnis für die damalige Haltung des tschechischen Adels erwecken. Es erübrigt sich im einzelnen darauf einzugehen, weil ja - wie schon dargelegt - nicht die Deklaration an sich maßgebend war für die Ergreifung der Maßnahmen, sondern die unveränderte politische Einstellung der Betroffenen. Ganz abgesehen davon, daß die Darlegung über die politischen Beweggründe für die Abgabe der Erklärung nicht stichhaltig ist.-

Die rechtliche Seite der Denkschrift über die Befugnisse des Zwangsverwalters erstreckt sich im wesentlichen auf 3 Punkte,

- a) das Veräußerungsrecht des Zwangsverwalters,
- b) das Recht, die Zwangsverwaltung auch auf Nebenbetriebe zu verhängen,
- c) die Beschwerde gegen einzelne Maßnahmen der Zwangsverwaltung.

zu a)

Daß der Zwangsverwalter zur Veräußerung der in Zwangs-

verwaltung befindlichen Objekte befugt ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der zuständigen Regierungsverordnung. Die Auffassung des Bodenamtes ist auch durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn vom 10. März 1942 - Aktenzeichen RI 66/42 - bestätigt. Selbstverständlich kann der Zwangsverwalter allein die Veräußerung nicht vornehmen, er kann sie jedoch vornehmen mit Zustimmung oder über Auftrag seiner Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist das Bodenamt.

Der Hinweis, daß Protektoratsgerichte unter deutschem Einfluss Entscheidungen fällen, die nicht im Einklang mit dem Gesetz stehen, kann wohl ohne nähere Stellungnahme abgetan werden.

zu b)

In der Regierungsverordnung über die Zwangsverwaltungen ist auch eindeutig angeführt, daß die Zwangsverwaltung auch für Unternehmungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, bestellt werden kann. Soweit es sich dabei um landwirtschaftliche Unternehmungen handelt, d.h. um Unternehmungen, die die unmittelbare Verwertung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft wahrnehmen, ist ohne jeden Zweifel das Bodenamt für die Bestellung der Zwangsverwalter zuständig. Ist in besonderen Fällen ein anderes Ministerium zuständig, so wird durch eine einfache Delegation der Berechtigung zur Verhängung der Zwangsverwaltung ~~das~~ das Bodenamt für zuständig erklärt, Solche Fälle sind mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits durchgeführt worden.

zu c)

Die Anzweiflung der Berechtigung des Zwangsverwalters, den Eigentümer von seinem Besitz zu entfernen, die Höhe der Apanagen herabzusetzen, ist nicht stichhaltig. Wenn durch die Anwesenheit des Eigentümers die ordentliche Betriebsführung leidet, was in einzelnen Fällen bereits dadurch eingetreten ist, daß die Gefolgschaft des Betriebes durch den Eigentümer aufgehetzt wird, und dadurch eine normale Abwicklung der Arbeiten erschwert, dann ist

die Berechtigung zur Entfernung ausser jedem Zweifel. Das gleiche bezieht sich auf die Festsetzung der Apagnen usw. Es ist Pflicht des Zwangsverwalters, die Betriebsführung so zu gestalten, daß sie den Grundsätzen einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung entspricht.

Alle Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer ordentlichen Bewirtschaftung liegen, kann der Zwangsverwalter mit Zustimmung oder über Auftrag seiner Aufsichtsbehörde durchführen.

Auf den Fall Colloredo-Mannsfeld näher einzugehen erübrigt sich, da der Fall als endgültig erledigt anzusehen ist. Wegen der unter Punkt 6 dargelegten Auffassungen schlage ich vor, die Denkschrift der Geheimen Staatspolizei zur Stellungnahme zu überreichen, da ich annehme, daß sie die einzelnen Punkte nicht ohne weiteres einfach zur Kenntnis nehmen wird.

Nach Verhängung der Zwangsverwaltungen zeigte sich, daß die Mehrzahl der adeligen Betriebe keineswegs so bewirtschaftet wird, wie es unter Berücksichtigung der Kriegsnöthigkeiten von einem Großbetrieb erwartet werden muss. Es zeigte sich, daß die Wirtschaftsführung erhebliche Mängel aufwies und damit auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus die Verhängung der Zwangsverwaltung als berechtigt angesehen werden musste. Diese Mängel erstreckten sich nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern auch auf die in einzelnen Betrieben recht beträchtliche Forstwirtschaft.

Ich habe veranlaßt, daß für jeden einzelnen der infragestehenden Betriebe ein ausführlicher Bericht über die vorgefundene Wirtschaftslage erstattet wird, damit anhand dieser Berichte dann vom rein wirtschaftlichen Standpunkt objektiv nachgewiesen werden kann, in welcher Weise die Betroffenen ihre Wirtschaften geführt haben, damit dann weiters beurteilt werden kann, ob die Wirtschaftsführung den politischen und kriegswirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen hat.

Rein politisch gesehen ist noch darauf hinzuweisen, daß man zurzeit der Tschecho-Slowakischen Republik durch die tschechische Bodenreform praktisch den gesamten deutschen Großgrundbesitz im Protektorat in rücksichts-

losester Weise beseitigt hat. Es ist unter diesem Gesichtspunkt nicht einzusehen, warum dem an sich nicht reichsfreundlich eingestellten tschechischen Adel unter durchaus geänderten Verhältnissen der unverhältnismässig grosse Besitz an Grund und Boden zur uneingeschränkten Verfügung belassen werden soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Zwangsverwaltung keineswegs eine Enteignung bedeutet, sondern lediglich eine Beschränkung der Verfügungsberechtigung. Wenn in dem einen oder anderen Falle der Besitz für reichswichtige Zwecke benötigt wird, wird dem Eigentümer der Wert des Objektes ersetzt. Zurzeit der tschechischen Bodenreform ist dem deutschen Großgrundbesitz maximal etwa 1/5 des Wertes des enteigneten Besitzes erstattet worden. Es ist m.E. notwendig, den Rechtsanwalt Zarnack in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß sein Einschreiten zu Gunsten der Tschechen die politische Linie in diesem Raum stört. Sein in diesem Fall scheinbar recht ausserordentlich ausgeprägtes "objektives" Rechtsempfinden läßt die Annahme zu, daß ihm jedes politische Fingerspitzengefühl mangelt.

2. W-Gruppenführer K.H. Frank

befehlsgemäß vorgelegt.

[Handwritten Signature]
 W-Obersturmbannführer.

An Olesing. Fische

- Bodenansatz -

unter Berücksichtigung der form. Rücksprache
mit H. Stief. Klückholm übersandt.

Bamberg

5./8.42

66

Dr. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehniner Platz)

Fahrstuhl

Fernruf 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerzbank, Dep.-Kasse K. L.
Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9—17 $\frac{1}{2}$, Sonnabends 9—14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung
Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde



Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den 1. August 1942.

Eilt sehr ! Sofort vorlegen
Gefahr im Verzuge!

Herrn

SS-Oberstgruppenführer Generaloberst

Kurt D a l u e g e ,

Pr a g ,

Burg.


Betrifft: Adelsangelegenheit.

Sehr verehrter Oberstgruppenführer!

Graf Dr. Joseph Collerode Mansfeld in Opočno hat die Mitteilung des Bodenamtes erhalten, dass eine Überlassung von Einrichtungsgegenständen einschliesslich Wäsche, Geschirr und sonstigen Hausrates an ihn nicht in Frage komme, sondern dass man höchstens bereit sei, ihm das zum Leben Notwendigste gegen jederzeitigen Widerruf längstens auf ein Jahr leihweise und unter voller Haftung für Abnutzung usw. zu überlassen. Es ist weiter als ausgeschlossen bezeichnet worden, dass er sich eine Wohnung in irgendeiner Gemeinde im Bereich des Einzugsvermögens suche. Er hat also nicht nur sein Heim verloren, sondern schlechthin seine Heimat. Bei den Anweisungen ist in keiner Weise Rücksicht darauf genommen, dass die Ehefrau des Grafen, eine Tirolerin, seit 19 Monaten schwer leidend und unfähig ist, sich zu bewegen. Es handelt sich um eine chronische Streptococceninfektion, welche ihr Herz schwer geschädigt hat. Die mit einer Übersiedlung verbundene Anstrengung ist ^{als} lebensgefährlich zu bezeichnen. Die behandelnden Ärzte können dies jederzeit bestätigen.

Ich unterbreite diesen Sachverhalt nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Veranlassung von Maßnahmen. Ich muss dies unterbreiten, damit nichts unterlassen worden ist, was der rechtlichen Behandlung der Angelegenheit dient.

Heil Hitler!


Rechtsanwalt.

68

r. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehliner Platz)

Fahrstuhl

Fernruf 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerzbank, Dep.-Kasse K. L.

Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9—17^{1/2}, Sonnabends 9—14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung
Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den 31. Juli 1942.

Herrn

SS-Oberstgruppenführer Generaloberst

Kurt D a l u e g e ,

Pr a g

Burg.

Betrifft: Adelsangelegenheit.

Sehr verehrter Oberstgruppenführer!

Ich schätze Sie im Besitz meines Telegramms vom 16.7.42 und meines Schreibens vom 17.7.42. Inzwischen sind die Enteignungsmaßnahmen fortgesetzt worden. Als nächster wird Graf

Zdenko Radoslav K i n s k y, Chlumetz a.d.

Zidlina ,

betroffen werden. Ich habe bereits zu der Person des Grafen Kinsky, Chlumetz, Angaben gemacht .

Ich bitte wiederholt dafür Sorge zu tragen , dass jedenfalls gegenüber dem Grafen K i n s k y , Chlumetz, von weiteren Zwangsmaßnahmen einstweilen abgesehen wird bis der ganze Fragenkomplex seine Regelung gefunden hat.

Heil Hitler!

Rechtsanwalt.

Prag, den 21. Juli 1942.

69

Handwritten notes and stamps, including a blue rectangular stamp with illegible text and a red stamp.

Sofort auf den Tisch!

G.R. mit 2 Anlagen
W-Standartenführer Böhme,
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis
übersandt.

W-Gruppenführer Frank schlägt vor, Ihre Stellungnahme, die
besonders prägnant ausfallen sollte, auf dem Briefpapier des
Höheren W- und Polizeiführers niederzulegen. Er beabsichtige
das fragliche Schreiben selbst zu unterzeichnen, es W-Oberst-
Gruppenführer Daluge zuzuleiten und diesen zu bestimmen,
einen Brief an Rechtsanwalt Dr. Zarnack des Inhaltes zu
richten, dass er dessen Ansuchen auf Grund der im Original
beigeschlossenen, vom Höheren W- und Polizeiführer bezoge-
nen Stellungnahme nicht entsprechen könne. Ich wäre dankbar,
wenn Sie Gruppenführer Frank Ihre Stellungnahme in der ge-
wünschten Form alsbald zuleiten würden.

H e i l H i t l e r !

gez. G i e s .

W-Obersturmbannführer.

Dr. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehniner Platz)

Fahrrstuhl

Fernruf 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerzbank, Dep.-Kasse K. L.
Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9-17^{1/2}, Sonnabends 9-14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung
Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Zo.



Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den 17. Juli 1942. 70

Persönlich!

Oberstgruppenführer

Daluege,

Prag,

Burg.

Der Reichsleiter Personalreferat
20. JULI 1942
Art.
Pr. 2748 Buchst. 1-6

Verehrter Oberstgruppenführer!

In der böhmisch-mährischen Adelsangelegenheit be-
stätige ich zunächst mein Telegramm mit folgendem Wortlaut:

„Adelsenteignung erfordert sofortige Maßnahmen zur
Verhinderung weiterer Veräusserungen durch Zwangs-
verwalter -stop -Verhindert grösseren Schaden-stop
Schreiben folgt, aber nicht abwarten -stop -“

Ich habe versucht, Sie anlässlich meiner Anwesenheit in Prag am
14. und 15. 7. persönlich zu sprechen, was leider nicht möglich war.
Ich äussere mich daher zur Sache schriftlich weiterhin, wie folgt:

Inzwischen sind die Zwangsverwalter auf Weisung
des Bodenamtes dazu übergegangen, den Grundbesitz, der der Zwangs-
verwaltung unterstellt worden ist, zu veräussern. Dies ist bereits
in den Fällen der Grafen Colloredo Mannsfeld, des Grafen Czernin
und des Grafen Kinsky, Chlumetz, geschehen. Damit ist der Rahmen der
Zwangsverwaltung gesprengt worden. Welche Erwägungen hierfür mass-
gebend waren, ist unbekannt.

Es wird nochmals betont, dass von einer reichs-
feindlichen Einstellung der betroffenen Adeligen keine Rede sein
kann.

So ist z.B. bezüglich des Grafen Hieronymus
Colloredo Mannsfeld sen. darauf hinzuweisen, dass dieser in der

70a

K.K.Marine Linienschiffskapitän zur See und 4 Jahre lang Marine-Attaché in Berlin war. Er hat an Auszeichnungen u.a. erhalten:

- das Eiserne Kreuz II. und I. Klasse,
- den Kronenorden II. Klasse,
- das Hanseaten-Kreuz I. Klasse.

Über den Rahmen der damaligen österreichisch/Ungarischen Monarchie hinaus ist er in deutschen Wehrmatskreisen durch seine hervorragende militärische und deutsche Haltung bekanntgeworden u.a. dem jetzigen Großadmiral Dr. R ä d e r und dem Reichsverweser von Ungarn, H o r t h y .

Politisch hat er sich niemals gegen das Deutsche Reich erklärt oder betätigt. Er hat im Gegenteil als überzeugter Anhänger des Deutschtums auf Begnadigung eines wegen nationalsozialistischer Betätigung von der Dollfußjustiz zum Tode verurteilten, in Oeblarn/Steiermark ansässigen Bürgers hingewirkt und die Abwandlung des Todesurteils in eine Zuchthausstrafe erreicht. Während der tschechoslowakischen Republik hat der Graf seine volksdeutschen Arbeiter und Angestellten trotz heftigster Anefeindungen von Regierungsseite in seinen Diensten behalten.

Sein Sohn Dr. Graf Josef Colloredo Mannsfeld ist mit einer Tirolerin verheiratet, deren Bruder aktiver SS-Mann ist.

Weitere Einzelheiten über die Persönlichkeiten der Familie Colloredo Mannsfeld können jederzeit vorgetragen werden; sie sind auch bereits in Eingaben an das Geheime Staatspolizeiamt vorgetragen worden.

Der Sohn des Grafen Kinsky, Chlumetz, ist ein Patenkind des Staatspräsidenten Dr. Hacha.

Diese nur beispielshalber angeführten beiden Fälle sollen verdeutlichen, dass die Zwangsmassnahmen nicht gerechtfertigt erscheinen.

71

Ob politische Notwendigkeiten diese Massnahmen für erforderlich gemacht haben, konnte bisher nicht festgestellt und auch nicht erkannt werden, zumal ja die tatsächlich in Vollzug befindliche Enteignung auf dem Wege über die Regierungs-Verordnung vom 21.3.1939 über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben und über die Aufsicht über dieselben und nicht auf Grund einer Enteignungsverordnung durchgeführt wird.

Dass die Deklaration gegenüber Benes nicht zum Anlass für diese Enteignung genommen werden kann, mag auch daraus ersichtlich sein, dass z. B. der jetzige Propagandaminister im Protektorat, M o r a v e c, vor Errichtung des Protektorates sich in nachhaltigster Weise gegen das Deutsche Reich betätigt hat und dass ferner der Urheber einer Loyaltätsklärung an Benes seitens der tschechoslowakischen Richterschaft jetzt eine hervorragende Stellung innerhalb der Justiz inne hat. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass für das damalige Verhalten der damaligen tschechoslowakischen Staatsangehörigen seitens des Deutschen Reiches volles Verständnis gezeigt worden ist und dass diese Erklärungen so gewertet worden sind, wie sie allein gewertet werden konnten, nämlich als aus der Not und Zwangslage heraus geborene Äusserungen, die mit reichsfeindlicher Gesinnung nichts zu tun haben.

Ich bitte Sie nochmals dringendst, a n z u - o r d n e n, dass weitere Maßnahmen zunächst unterbleiben, damit in eine Erörterung der Angelegenheit eingetreten werden kann.

Ich bitte ferner zu erwägen, auch die betroffenen Adeligen vorzuladen, um von ihrer Person Kenntnis nehmen zu können. Auch dies erscheint für die Beurteilung der Angelegenheit wichtig.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]
Rechtsanwalt.

004

Telegramm

Deutsche Reichspost

aus

++ 704 BERIN F 4636 27/26 16 1435 =

Aufgenommen

Tag: Monat: Jahr: Zeit:

OBERSTGRUPPENFUEHRER DALUEGE

Übermittelt

Tag: Zeit:

von: durch:

BURG PRAG =

an: durch:

Amt

ADELSENTEIGNUNG ERFORDERT SOFORTIGE MASSNAHMEN ZUR
 VERHINDERUNG WEITERER VERAEUSSERUNGEN DURCH ZWANGSVERWALTER
 VERHINDERT GROESSEREN SCHADEN = SCHREIBEN FOLGT ABER NICHT
 ABWARTEN STOP = RECHTSANWALT ZARNACK BERLIN ++++

Für dienstliche Rückfragen

E.Z. 4. 41

x C 187 Dia A 5

Dr. Wolfgang Zarnack

Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 76

(Lehniner Platz)

Fahrstuhl

Fernruf 96 27 58

Postscheckkonto: Berlin 1388 63

Bank-Konto: Commerzbank, Dep.-Kasse K. L.
Kurfürstendamm 130

Bürozeit: 9-17^{1/2}, Sonnabends 9-14 Uhr

Sprechstunde

nur nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung
Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Zo.



Mitgl. d. NSRB

Berlin-Halensee, den

26. Juni 1942.

Persönlich!

Herrn

SS-Oberstgruppenführer

Generaloberst Kurt Daluege,

Prag /Regierung.

=====

Der Reichsprotector
Pers. Sekr.
30 JUNI 1942
Ant.
Prag 2718

Lieber Parteigenosse Daluege!

Nachdem Sie die Führung der Geschäfte des ermordeten Reichsprotectors Pg. Heiderich übernommen haben, gestatte ich mir, Ihnen nachfolgende Angelegenheit zu unterbreiten mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die in der Anlage beigefügte Denkschrift war für Reichsprotector Heiderich bestimmt, konnte ihm aber infolge des Mordanschlages nicht mehr zugänglich gemacht werden.

Es handelt sich um die Verhängung der Zwangsverwaltung über böhmisch-mährisch adelige Großgrundbesitzer, deren Namen in der anliegend beigefügten Denkschrift im einzelnen aufgeführt worden sind. Der Sachverhalt ergibt sich aus der Denkschrift.

Die Angelegenheit ist besonders eilbedürftig, da das Bodenamt in Prag vom 1. Juli 1942 ab weitere Maßnahmen gegen die Adeligen in Aussicht genommen hat. Es ist zu befürchten, dass der gesamte der Zwangsverwaltung unterworfenene Grundbesitz zur Veräußerung gebracht wird. Ich habe in der Denkschrift darzulegen versucht, dass mir eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Zwangsverwalter über den Rahmen der reinen Verwaltung hinaus nicht ersichtlich ist. Dies mag auf Unkenntnis der örtlichen Bestimmungen beruhen. Immerhin ist

-2-

Telefonsprüche sind unverbindlich.

43a

-2-

aber die Zwangsverwaltung auf Grund der Regierungsverordnung vom 21.3.1939 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen Jahrgang 1939, Nr.87, S.331) verhängt worden. Aus dieser Verordnung ergibt sich aber nichts für Veräußerungsberechtigungen.

Da die Rechtslage demnach noch nicht genügend geklärt erscheint, andererseits von mir versucht, worden ist nachzuweisen, dass die Anwendung der genannten Regierungsverordnung und weiterer schärferer Maßnahmen gegen die adeligen Großgrundbesitzer keine Ursache in der Haltung gegenüber dem Deutschen Reich haben kann, bitte ich zunächst zu veranlassen, dass von weiteren Maßnahmen als sie bisher getroffen worden sind, zunächst Abstand genommen wird.

Bezüglich der Fälle Graf C z e r n i n und Graf Colloredo Mannsfeld bitte ich weiterhin zu veranlassen, dass die Veräußerungs- und Räumungsmaßnahmen, die bereits im Gange sind, einstweilen eingestellt werden.

Es muss möglich sein, auf Grundlage meiner Denkschrift in eine Erörterung der Angelegenheit einzutreten mit dem Ziel der Aufklärung und Rechtfertigung der Betroffenen.

Die gleiche Denkschrift habe ich dem Herrn Reichsminister des Innern überreicht, da ich über die Zuständigkeiten für die Behandlung der Angelegenheit nicht genau unterrichtet bin, im übrigen aber nichts unterlassen wollte, was der Bereinigung und Förderung der Angelegenheit dient.

Ich stehe Ihnen jederzeit und an jedem Ort zu einer Besprechung zur Verfügung.

Für einen kurzen Zwischenbescheid wäre ich Ihnen sehr dankbar.



Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

E. Heilmann

Rechtsanwalt.

15887

Gruppe II/2
Ernährung und Landwirtschaft
II/2 - 3939 - 1/42.

74
Prag, den 5. September 1942

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs

in H a u s e

Büro des Staatssekretärs
in Prag, in den Räumen.
Empf. - 7. SEP 1942

Betr.: Übernahme der Prämienaktion des Reiches auf das Protektorat.
Vorg.: St.S. IV M - 170 e/42 vom 29. August 1942.

Die mit obigem Schreiben gegen Rückgabe übermittelte Vorlage an SS-Oberstgruppenführer D a l u e g e gebe ich beigeschlossen zurück.

Auf Grund der handschriftlichen Notiz von SS-Oberstgruppenführer Daluege vom 8. August 1942 werde ich nunmehr die Bearbeitung der Prämienaktion auf Grund meines Vermerkes vom 29.7.1942 - G.Z. II/2 - 3939 - 1/42, veranlassen.

Anlage:

Vermerk St.S. IV M - 172 - 42
vom 29. Juli 1942.

F. J. J.

*S. a. d. H.
1. 29. 9. 42.*

St. S. IV M - 170/42

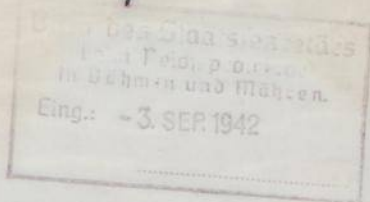
Gruppe II/2.

Prag, den

2.9.1942.

G.Z.II/2-3939-1/42.

An Herrn
ORR.Dr.G i e s
im Hause.



Zu dem Schreiben vom 26.8.42 meiner
Gruppe-G.Z.: II/2-3939-1/42 - über die Vorlage

- a.) Übernahme der Prämienaktion des Reiches auf
das Protektorat - G.Z.: II/2-3939-1/42 -
vom 27.7.1942
- b.) Verteilung des auf Grund der Kundmachung Nr.19
des Böhmisches-Mährischen Verbandes für Geflügel,
Bier und Honig erfassten Schlachtgeflügels -
G.Z.: II/2-3700-3/42 - vom 24.7.1942

teile ich mit, dass die Vorlage zu Ziff.b.) am
28.8.1942 mit dem Einverständnisvermerk des Herrn
Abteilungsleiters II vom 28.7.1942 und des Herrn
Staatssekretärs vom 25.8.42 und dem Handzeichen
des Oberstgruppenführers vom 27.8.42 bei dem zu-
ständigen Sachbearbeiter meiner Gruppe am 28.8.42
eingegangen ist.

Mithin ist nur noch notwendig die Zu-
stimmung des Herrn Staatssekretärs zu der Vorlage
zu Ziff. a.) herbeizuführen. Da Sie mir vor
meiner Abreise nach Berlin am 24.8.42 mitteilten,
dass diese Vorlage nicht aufzufinden sei, wurde
mit dem oben schon angeführten Schreiben vom
26.8.42 eine Abschrift der Vorlage an Sie abgesandt.

Handwritten signature

St. G. IV M - 170 01/42

Prag, den 29. August 1942.

76

IX 1942 7e

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Schmidt.

In Sachen Übernahme des Prämiensystems bei der Ab-
lieferung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte
hat die gegen Rückgabe angeschlossene Vorlage
1/Oberst-Gruppenführer Daluge vorgelegen. Auf die
handschriftliche Notiz von Oberst-Gruppenführer
Daluge vom 8. d.Mts. nehme ich Bezug. Die Bearbei-
tung des Vorganges kann nunmehr auf der Grundlage
des dort. Vermerkes vom 29. v.Mts. - Zeichen G.Z.
II/2-3939-1/42. erfolgen. Für die entsprechende wei-
tere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

52882

2.) Wv. am 10.9.1942 bei dem Unterzeichner.

[Handwritten signature]

Gruppe II/2
Ernährung und Landwirtschaft

Prag, den 26. August 1942. 77

An
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s
im H a u s e . .



Betrifft: Prämienaktion und Schlachtgeflügelverteilung.

Im Auftrage des in Berlin zu Besprechungen
im RMfEul. weilenden Gruppenleiters Dr. S c h m i d t
übersende ich als Anlage Abschriften der in Verstoß
geratenen Vorgänge, mit der Bitte, die Entscheidung
des Herrn Staatssekretärs baldmöglichst herbeizuführen.

Nach fernmündlicher Auskunft durch die
Adjutantur (SS-Hauptsturmführer Kluckhohn) des Oberst-
gruppenführers gingen die Vorgänge mit Genehmigungs-
vermerk etwa um den 17.8.1942 an Ihr Büro zurück.

Anlagen:

Abschrift meines Vermerkes
II/2-3700/3-42 v. 24.V.42
an d. Herrn Abteilungsleiter II

Abschr. meines Vermerkes
II/2-3939-1/42 v. 29.7.42
an den Herrn Staatssekretär.

m.
Witzpulni

St. S. IV M - 170 e/4

Gruppe II/2.
Ernährung und Landwirtschaft.
G.Z. II/2-3939-1/42.

Prag, den 29.VII.1942.

V e r m e r k

für den Herrn Staatssekretär.

Betrifft: Übernahme der Prämienaktion des Reiches auf das Protektorat.

Bezug: Ihre Berichtsaufforderung vom 21.Juli 1942
ST S.- IV M - 170/42.

Anlage: 1.) Aufstellung über bereits auf einzelnen Markt-
gebieten geregelte Ablieferungsprämien.
2.) RNVBl. Nr. 50/42.

Die Anlage 1 enthält eine Aufstellung, aus der die im Protektorat bereits geregelten Ablieferungsprämien auf den einzelnen Marktgebieten ersichtlich sind.

Die Anlage 2 (RNVBl.Nr.50/42) bringt die Veröffentlichung der im Reich angeordneten Prämien auf dem Gebiete der Geflügel-, Eier- und Honigwirtschaft und die Milch- und Fettwirtschaft. Für über die vorgeschriebene Mindestmenge hinaus abgelieferte Eier wurde im Protektorat bereits im Jahre 1941 eine Prämie gewährt. Die Milchprämie war schon mehrfach Gegenstand von Vorträgen und Berichten, sowohl Ihnen gegenüber als auch bei Staatssekretär Backe und den Herrn seines Ministeriums.

Unter Bezugnahme auf Ihre obige Berichtsaufforderung bitte ich um die Ermächtigung, die Prämienaktion des Reiches auf das Protektorat auszudehnen. Die im Reich verfügte Regelung ist aus dem als Anlage beigefügten Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 50/42 zu ersehen.

Zu den verschiedenen Prämien habe ich im einzelnen zu bemerken:

1.) Lieferungsprämien für Hühner- und Enteneier.

Bereits für das Jahr 1941 hat das Landwirtschaftsministerium und der Böhmisches-Mährische Verband für Geflügel, Eier und Honig im Einvernehmen mit der OPB auf meine Veranlassung eine Prämie für die Eiermehrablieferung eingeführt. Diese Prämie dient dazu, einmal die Erzeugerpreisdifferenz zwischen dem Protektorat

48a

und dem übrigen Reichsgebiet zu überbrücken. Andererseits wurde durch sie der Anreiz gegeben, dass der Erzeuger die Eier bevorzugt unter Verlagerung seines Eigenverbrauches in der Zeit zur Ablieferung brachte, zu der der Böhmischo-Mährische Verband mit Rücksicht auf das Einlegen im Haushalt und den Bedarf der Kühlhäuser und Kalkeinleger grössere Mengen benötigte. Ebenso war die Prämie preislich und zeitlich so gestaffelt, dass die Betriebe eine Anerkennung fanden, die durch entsprechende Junghennenhaltung im Spätherbst und im Winter Eier auf den Markt brachten.

Ich schlage vor, die Reichsregelung mit 4.- Rpf. je Ei, das über die Ablieferungsmenge von 60 Stück je Henne oder Ente und Jahr abgeliefert wird, auszubezahlen. Bei Beibehaltung der aus den Mitteln des Verbandes für das Jahr 1941 ausgezahlten Prämie (preislich und zeitlich gestaffelt) auch für das Jahr 1942 sind die Verhältnisse im Reich und im Protektorat annähernd gleich gelagert, sodass die jetzige Reichsregelung unbedenklich übernommen werden kann.

Im Protektorat ist eine Mindestablieferungsmenge von 65 Eiern vorgeschrieben. Da jedoch entgegen der Reichsregelung im Protektorat keine Freigrenze von ablieferungsfreien Hennen beim Erzeuger vorgesehen ist, halte ich es für richtig, unter Beibehaltung der Mindestmenge von 65 Eiern bereits ab 61 abgelieferten Eiern die Prämie auszubezahlen.

Der Gesamtgeldbedarf für die Aktion des Jahres 1942 stellt sich nach meiner Rechnung auf etwa 15 Mill.Kronen.

2.) Ablieferungsprämie für Schlachtgeflügel.

Der Aufkauf und die Verteilung von Schlachtgeflügel ist vom Böhmischo-Mährischen Verband für Geflügel, Eier und Honig mit seiner Kundmachung Nr.19/42 in ähnlicher Weise geregelt, wie es die Anordnung Nr.7/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vorsieht. Demnach ist sowohl im Protektorat wie im Reich der unmittelbare Erzeuger-Verbraucher-Verkehr untersagt. Das gesamte Schlachtgeflügel darf nur von zugelassenen Aufkäufern zu den amtlich festgesetzten Preisen aufgekauft werden.



56855

Ich habe, nachdem die Kundmachung über den
 Einkauf und die Verteilung von Schlachtgeflügel im
 Protektorat erlassen ist, bei dem Herrn Abteilungs-
 leiter II darum nachgesucht, die Verteilung an Ver-
 braucher in derselben Weise zu regeln, wie die Ab-
 gabe von frischen Seefischen und Fischmarinaden. Das
 Schlachtgeflügel wäre nach meinem Antrag auf den
 bereits in manchen Städten eingeführten Verbraucher-
 ausweis auszugeben, der auf rd. 23 Städte des
 Protektorates ausgedehnt werden müsste. In diesen
 Städten, in denen bereits Süßwaren kartenpflichtig
 erklärt werden sind, werden rd. 2 Mill. Verbraucher
 erfasst. Die Verbrauchergruppen sind insbesondere
 die Werk tätigen in Rüstungs- und Industriebetrieben,
 die zufolge ihres Wohnsitzes in einer Stadt weder Selbst-
 bzw. Teilselbstversorger sind und daher nicht die
 Möglichkeit haben, durch einen Garten oder Klein-
 viehhaltung zusätzlich Gemüse und Geflügel für den
 eigenen Bedarf zu erzeugen. Ferner ist zu bedenken, dass
 die Prämie für Schlachtgeflügel sich nur dann positiv
 auswirken kann, wenn bei dem untersagten Erzeuger-Ver-
 braucher-Verkehr durch laufende Zuteilungen an die
 städtische Bevölkerung der Anreiz zum Schleich- und
 Schwarzhandel weitgehend ausgeschaltet wird.

Der Geldbedarf für die Prämienaktion im
 Jahre 1942/43 wird geschätzt auf 150 Mill. Kronen.

3.) Ablieferungsprämie für Honig.

Die Ablieferung für Honig ist im Protektorat
 wie im Reich durch zugelassene Aufkäufer geregelt. Es
 besteht somit ebenfalls eine Ablieferungspflicht. Eben-
 so wie im Reich habe ich 2 kg je Bienenvolk als Mindest-
 ablieferungsmenge vorgesehen, um den Bedarf der Lazarett
 Apotheken, Krankenhäuser usw. sicherzustellen.

Diese Prämie von 2.- RM je kg über die vor-
 geschriebene Mindestmenge abgelieferten Honig kann
 daher vorgesehen werden.

Der Gesamtbedarf wird auf 6 Mill. Kronen
 geschätzt.

79a

4.) Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Reichsregelung kann sinngemäss für das Protektorat übernommen werden. Mit Rücksicht auf die Ablieferungsreserven, die ich insbesondere in den bäuerlichen Betrieben noch für gegeben halte, ist jedoch eine Abwandlung erforderlich.

Hier ich vor allen Dingen Ihre Anordnung zu erwähnen, wonach an Gemeinden, in denen der Ablieferungsdurchschnitt je Kuh und Tag unter eine bestimmte Menge sinkt, eine Butterrücklieferung der Molkerei an Selbstversorger nicht mehr erfolgen soll. Weiterhin habe ich bereits durch Kundmachung des Böhmisches-Mährischen Verbandes für Milch und Fette veranlasst, dass die Butterrücklieferung an Selbstversorger nach dem Fettgehalt der angelieferten Milch gestaffelt wird. So erhält nur der Erzeuger seine volle Butterrücklieferung von 70 g, der Milch mit mindestens 3,5 % Fett zur Ablieferung bringt. Bei einem Fettgehalt von 3,0 % - 3,49 % erhält der Erzeuger nur 50 g, bei einem Fettgehalt von 2,7% - 2,99 % erhält er nur 30 g und bei einem Fettgehalt von unter 2,70 % wird die Butterrücklieferung ganz eingestellt. Beide Einschränkungen, sowohl nach der Milchmenge, als auch nach dem Fettgehalt müssen in die Protektoratsanordnungen über die Milchprämie eingebaut werden.

Um ein Ausweichen des Bauern nach der Schlachtviehseite zu verhindern, muss vorgesehen werden, dass derjenige in den Genuss einer Schlachtviehprämie kommen kann, der seine Mindestablieferungspflicht bei Milch bzw. Landbutter erfüllt hat.

Die Milchablieferung für den einzelnen Betrieb wird nach der durchschnittlichen Milchablieferung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in dem betreffenden Molkereieinzugsgebiet vorgeschrieben. Unter Milch im Sinne der Prämienaktion wird Milch mit 3,5% Fettgehalt verstanden, d.h. also die Prämie wird nach dem Fettgehalt ausbezahlt.

Da mit Rücksicht auf die schlechteren Futterverhältnisse im Protektorat und der damit schon Ende 1941 sich bemerkbar machenden absinkenden Tendenz der Milchablieferung hier schon weitaus schärfere Ablieferungsvorschriften als im Reich zur Anwendung gebracht worden sind,

56854



halte ich es auch für zweckmässig, die Prämierung ebenso wie im Reich zwar ab 80% der Mindestleistung vorzusehen, sie aber erst auszusahlen, wenn die Ablieferungspflicht mit mindestens 100 % erfüllt ist.

Der Gesamtgeldbedarf für die Prämienaktion bei Milch und Landbutter (1.1.42 - 31.12.42) wird auf rd. 150 Mill. K geschätzt.

Der Gesamtprämienbedarf beläuft sich demnach auf

Eierprämie	Mill.K	15
Schlachtgeflügelprämie	Mill.K	150
Honigprämie	Mill.K	6
Milch- u.Landbutterprämie "	K	150
Summe	Mill.K	321

=====

Dieser Betrag müsste wie im Reich aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, da die Verbände keine oder nur geringe eigene Mittel für diesen Zweck zur Verfügung haben.

gez. Dr. S c h m i d t.

89

Aufstellung über bereits auf einzelnen Marktgebieten
geregelt Ablieferungsprämien.

=====

I.

Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

- a.) Sonderzuschlag für vorzeitige Ablieferung des Getreides (Drusch-
prämie) bei Roggen K 100.- die Tonne in den Monaten Juli, August,
September und in gleicher Höhe bei Weizen in den Monaten August,
September und Oktober. (Bei Gerste noch nicht genehmigt.)
- b.) Naturalprämie in Höhe eines Gerstenrückbehaltungsanspruches von
50.- kg je Schwein bei Ablieferung eines Schweines mit einem
Mindestschlachtgewicht von 125.- kg.

II.

Zuckerwirtschaft.

Für Rübenmehrlieferung werden gestaffelt nach der Mehrlieferung
bis höchstens 50 kg Reinzucker als Prämie, ohne Anrechnung auf
die Selbstversorgerration dem Rübenanbauer gewährt.

III.

Viehwirtschaft.

- a.) Für Mehrlieferung an Schlachtvieh über das vorgeschriebene
Kontingent wird eine Prämie von K 300.- je 50 kg Mehrlieferung
gezahlt.
- b.) Im Rahmen der Frispolaktion wird bei Erfüllung der besonderen Be-
dingungen (zeitgerechte Lieferung zu einem bestimmten Mindest-
gewicht) eine Prämie von K 200.- je vertragsmässig abgeliefertes
Schwein gewährt.

IV.

Milch- und Fettwirtschaft.

- a.) Die Betriebe mit Bestleistungen wurden bislang in der Weise
prämiiert, dass aus Mitteln des Verbandes eine jeweils im
Einzelnen errechnete Prämie mit Anerkennungsurkunde gewährt wurde.
- b.) Ölfruchtanbau. Nach der abgelieferten Menge von Ölseen erhalten
die Anbauer von Ölfrüchten eine Prämie in Margarine von 1.- bis
50.- kg, gestaffelt nach der Ablieferungsmenge von Ölfrüchten.

V.

Eierwirtschaft.

Auf dem Gebiete der Eierwirtschaft wurden bisher bei Mehrab-
lieferungen von Eiern über die festgesetzte Stückzahl von
60 Eiern K 0,70 bis 1,70 gestaffelt Leistungsprämien gezahlt.

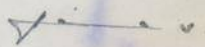
82

St.S. IV M - 170 a/42.

Prag, den 8. August 1942.

W-Hauptsturmführer Kluckhohn.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich zur Kenntnis und Vorlage bei W-Oberst-Gruppenführer Daluge.



W-Obersturmbannführer.

83

St.S. IV M - 170 a/42.

Prag, den 8. August 1942.

OK
- 8. VIII. 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Hauptsturmführer Kluckhohn.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich zur Kenntnis und Vorlage bei W-Oberst-Gruppenführer Daluge.

b

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Prag, den 29. Juli 1942.

89

D. 170/42
 in
 Eing. 11. AUG. 1942

1/4-Oberst-Gruppenführer Daluege.

In Sachen Übernahme des Prämiensystems bei der Ablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte war vor der Bekanntgabe der Reichsregelung im Protektorat bereits die nachstehende Regelung getroffen worden: Bei der Getreide- und Zuckermittelwirtschaft wurde ein Sonderzuschlag für die vorzeitige Ablieferung von Getreide als Druschprämie gegeben. Weiterhin wurde eine Naturalprämie in Höhe eines Gerstenrückbehaltungsanspruches von 50 kg je Schwein bei der Ablieferung eines Schweines mit einem Mindestschlachtgewicht von 125 kg gewährt. In der Zuckerwirtschaft wurden den Rübenanbauern - gestaffelt nach der Mehrlieferung - bis höchstens 50 kg Reinzucker als Prämie ohne die Anrechnung auf die Selbstversorgung gewährt. In der Viehwirtschaft wurde für die Mehrlieferung von Schlachtvieh über das vorgeschriebene Kontingent, das im Reiche nicht besteht, eine Prämie von 300 K je 50 kg Mehrlieferung bezahlt. In der Milch- und Fettwirtschaft wurden die Betriebe mit Bestleistungen bislang aus den Mitteln des zuständigen Verbandes durch einen jeweils im Einzelnen errechneten Geldbetrag prämiert. Bei dem Ölfrüchteanbau erhielten die Anbauer von Ölfrüchten eine Prämie in Margarine von 1 kg bis 50 kg - gestaffelt nach der Ablieferungsmenge von Ölfrüchten. Auf dem Gebiet der Eierwirtschaft wurden bei der Mehrablieferung von Eiern über die festgesetzte Stückzahl von 60 Eiern eine von 0,70 bis 1,70 K gestaffelte Leistungsprämie gezahlt. Erstmals in diesem Jahr wurden für den vermehrten Anbau von Brotgetreide sowie von sonstigen Hauptbedarfserzeugnissen Kunstdüngerprämien in Natura gegen Bezahlung an die Erzeuger ausgegeben. Die Reichsregelung soll nun im Protektorat unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Massnahmen und der besonderen Gegebenheiten dieses Raumes übernommen

St. S. IV M - 170/42

werden. Die analoge Übernahme der Reichsregelung würde im Protektorat folgenden Gesamtprämienbedarf auslösen:

Eierprämie	15	Millionen	K
Schlachtgeflügelprämie	150	"	"
Honigprämie	6	"	"
Milch- und Landbutterprämie	150	"	"
Summe	321	Millionen	K.

Der Leiter der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Schmidt, wird über die Einführung der Reichsregelung im Protektorat einen Sonderbericht vorlegen, den ich an Sie sofort weiterleiten werde.

Kraus

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

1/4-Oberst-Gruppenführer Daluege.

In Sachen Übernahme des Prämiensystems bei der Ablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte war vor der Bekanntgabe der Reichsregelung im Protektorat bereits die nachstehende Regelung getroffen worden: Bei der Getreide- und Zuckermittelwirtschaft wurde ein Sonderzuschlag für die vorzeitige Ablieferung von Getreide als Druschprämie gegeben. Weiterhin wurde eine Naturalprämie in Höhe eines Gerstenrückbehaltungsanspruches von 50 kg je Schwein bei der Ablieferung eines Schweines mit einem Mindestschlachtgewicht von 125 kg gewährt. In der Zuckerwirtschaft wurden den Rübenanbauern - gestaffelt nach der Mehrlieferung - bis höchstens 50 kg Reinzucker als Prämie ohne die Anrechnung auf die Selbstversorgung gewährt. In der Viehwirtschaft wurde für die Mehrlieferung von Schlachtvieh über das vorgeschriebene Kontingent, das im Reiche nicht besteht, eine Prämie von 300 K je 50 kg Mehrlieferung bezahlt. In der Milch- und Fettwirtschaft wurden die Betriebe mit Bestleistungen bislang aus den Mitteln des zuständigen Verbandes durch einen jeweils im Einzelnen errechneten Geldbetrag prämiert. Bei dem Ölfrüchteanbau erhielten die Anbauer von Ölfrüchten eine Prämie in Margarine von 1 kg bis 50 kg - gestaffelt nach der Ablieferungsmenge von Ölfrüchten. Auf dem Gebiet der Eierwirtschaft wurden bei der Mehrablieferung von Eiern über die festgesetzte Stückzahl von 60 Eiern eine von 0,70 bis 1,70 K gestaffelte Leistungsprämie gezahlt. Erstmals in diesem Jahr wurden für den vermehrten Anbau von Brotgetreide sowie von sonstigen Hauptbedarfserzeugnissen Kunstdüngerprämien in Natura gegen Bezahlung an die Erzeuger ausgegeben. Die Reichsregelung soll nun im Protektorat unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Massnahmen und der besonderen Gegebenheiten dieses Raumes übernommen

87

werden. Die analoge Übernahme der Reichsregelung würde im Protektorat folgenden Gesamtprämienbedarf auslösen:

Eierprämie	15	Millionen K
Schlachtgeflügelprämie	150	" "
Honigprämie	6	" "
Milch- und Landbutterprämie	150	" "
Summe	321	Millionen K.

Der Leiter der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Schmidt, wird über die Einführung der Reichsregelung im Protektorat einen Sonderbericht vorlegen, den ich an Sie sofort weiterleiten werde.

2) Wv. am 31.7.1942 bei mir.

Überbroughtgelegt am 31.7.42

28847

G.Z.: II/2-1111/42.

Über
den Herrn Abteilungsleiter II,

~~Vermerk~~

~~an~~ den Herrn Staatssekretär.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Cm. - 1. AUG. 1942

Betrifft: Übernahme der Prämienaktion des Reiches auf das
Protectorat.

Bezug: Ihre Berichtsaufforderung vom 21. Juli 1942
ST S.- IV M - 170/42.

Anlage: 1.) Aufstellung über bereits auf einzelnen Markt-
gebieten geregelte Ablieferungsprämien.
2.) RNVBl. Nr. 50/42.

3.) Berichtsaufforderung vom 21. Juli 1942

Die Anlage 1 enthält eine Aufstellung, aus der die im
Protectorat bereits geregelten Ablieferungsprämien auf den
einzelnen Marktgebieten ersichtlich sind.

Die Anlage 2 (RNVBl. Nr. 50/42) bringt die Ver-
öffentlichung der im Reich angeordneten Prämien auf dem Gebiete
der Geflügel-, Eier- und Honigwirtschaft und die Milch- und
Fettwirtschaft. Für über die vorgeschriebene Mindestmenge hinaus
abgelieferten Eier wurde im Protectorat bereits im Jahre 1941
eine Prämie gewährt. Die Milchprämie war schon mehrfach Gegen-
stand von Vorträgen und Berichten, sowohl Ihnen gegenüber, als
auch bei Staatssekretär Backe und den Herren seines Ministeriums.

Unter Bezugnahme auf Ihre obige Berichtsaufforderung
bitte ich um die Ermächtigung, die Prämienaktion des Reiches auf
das Protectorat auszudehnen. Die im Reich verfügte Regelung ist
aus dem als Anlage beigefügten Verkündungsblatt des Reichs-
nährstandes Nr. 50/42 zu ersehen.

Zu den verschiedenen Prämien habe ich im einzelnen
zu bemerken:

1.) Lieferungsprämien für Hühner- und Enteneier.

Bereits für das Jahr 1941 hat das Landwirtschaftsministerium
und der Böhmischo-mährische Verband für Geflügel, Eier und
Honig im Einvernehmen mit der OPB auf meine Veranlassung
eine Prämie für die Eiermehrablieferung eingeführt. Diese
Prämie diente dazu, einmal die Erzeugerpreisdifferenz

IV M - 170/42

89a

zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet zu überbrücken. Andererseits wurde durch sie der Anreiz gegeben, dass der Erzeuger die Eier bevorzugt unter Verlagerung seines Eigenverbrauches in der Zeit der Ablieferung brachte, zu der der Böhmischo-Mährische Verband mit Rücksicht auf das Einlegen im Haushalt und den Bedarf der Kühllhäuser und Kalkeinlager grössere Mengen benötigte. Ebenso war die Prämie preislich und zeitlich so gestaffelt, dass die Betriebe eine Anerkennung fanden, die durch entsprechende Junghennenhaltung im Spätherbst und im Winter Eier auf den Markt brachten.

Ich schlage vor, die Reichsregelung mit 4.- Rpf. je Ei, das über die Ablieferungsmenge von 60 Stück je Henne oder Ente und Jahr abgeliefert wird, auszubezahlen. Bei Beibehaltung der aus den Mitteln des Verbandes für das Jahr 1941 ausbezahlten Prämie (preislich und zeitlich gestaffelt) auch für das Jahr 1942 sind die Verhältnisse im Reich und im Protektorat annähernd gleich gelagert, sodass die jetzige Reichsregelung unbedenklich übernommen werden kann.

Im Protektorat ist eine Mindestablieferungsmenge von 65 Eiern vorgeschrieben. Da jedoch entgegen der Reichsregelung im Protektorat keine Freigrenze von ablieferungsfreien Hennen beim Erzeuger vorgesehen ist, halte ich es für richtig, unter Beibehaltung der Mindestmenge von 65 Eiern bereits ab 61 abgelieferten Eier die Prämie auszubezahlen.

Der Gesamtgeldbedarf für die Aktion des Jahres 1942 stellt sich nach meiner Rechnung auf etwa 15 Mill. Kronen.

2.) Ablieferungsprämie für Schlachtgeflügel.

56846 Der Einkauf und die Verteilung von Schlachtgeflügel ist vom Böhmischo-Mährischen Verband für Geflügel, Eier und Honig mit seiner Kundmachung Nr. 19/42 in ähnlicher Weise geregelt, wie es die Anordnung Nr. 7/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vorsieht. Demnach ist sowohl im Protektorat wie im Reich der unmittelbare Erzeuger-Verbraucher-Verkehr untersagt. Das gesamte Schlachtgeflügel darf nur von zugelassenen Aufkäufern zu den amtlich festgesetzten Preisen aufgekauft werden.

Ich habe, nachdem die Kundmachung über den Einkauf und die Verteilung von Schlachtgeflügel im Protektorat erlassen ist, bei dem Herrn Abteilungsleiter II darum nachgesucht, die

90

Verteilung an Verbraucher in derselben Weise zu regeln, wie die Abgabe von frischen Seefischen und Fischmarinaden. Das Schlachtgeflügel wäre nach meinem Antrag auf den bereits in manchen Städten eingeführten Verbraucherausweis auszugeben, der auf rd. 23 Städte des Protektorates ausgedehnt werden müsste. In diesen Städten, in denen bereits Süßwaren kartenpflichtig erklärt worden sind, werden rd. 2 Mill. Verbraucher erfasst. Diese Verbrauchergruppen sind insbesondere die Werkstätigen in Rüstungs- und Industriebetrieben, die zufolge ihres Wohnsitzes in einer Stadt weder Selbst- bzw. Teilselbstversorger sind und daher nicht die Möglichkeit haben, durch einen Garten oder Kleinviehhaltung zusätzlich Gemüse und Geflügel für den eigenen Bedarf zu erzeugen. Ferner ist zu bedenken, dass die Prämie für Schlachtgeflügel sich nur dann positiv auswirken kann, wenn bei dem untersagten Erzeuger-Verbraucher-Verkehr durch laufende Zuteilungen an die städtische Bevölkerung der Anreiz zum Schleich- und Schwarzhandel weitgehend ausgeschaltet wird.

Der Geldbedarf für die Prämienaktion im Jahre 1942/43 wird geschätzt auf 150 Mill.K.

3.) Ablieferungsprämie für Honig.

Die Ablieferung für Honig ist im Protektorat wie im Reich durch zugelassene Aufkäufer geregelt. Es besteht somit ebenfalls eine Ablieferungspflicht. Ebenso wie im Reich habe ich 2 kg je Bienenvolk als Mindestablieferungsmenge vorgesehen, um den Bedarf der Lazarette, Apotheken, Krankenhäuser usw. sicherzustellen.

Diese Prämie von 2.-RM je kg über die vorgeschriebene Mindestmenge abgelieferten Honigs kann daher vorgesehen werden.

Der Gesamtbedarf wird auf 6 Mill.Kronen geschätzt.

4.) Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Reichsregelung kann sinngemäß für das Protektorat übernommen werden. Mit Rücksicht auf die Ablieferungsreserven, die ich insbesondere in den bäuerlichen Betrieben noch für gegeben halte, ist jedoch eine Abwandlung erforderlich.

Hier ist vor allen Dingen Ihre Anordnung zu erwähnen, wonach an Gemeinden, in denen der Ablieferungsdurchschnitt je Kuh und Tag unter eine bestimmte Menge sinkt, eine Butterrück-

90a)

lieferung der Molkerei an Selbstversorger nicht mehr erfolgen soll. Weiterhin habe ich bereits durch Kundmachung des Böhmischo-mährischen Verbandes für Milch und Fette veranlasst, dass die Butterrücklieferung an Selbstversorger nach dem Fettgehalt der angelieferten Milch gestaffelt wird. So erhält nur der Erzeuger seine volle Butterrücklieferung von 70 g, der Milch mit mindestens 3,5% Fett zur Ablieferung bringt. Bei einem Fettgehalt von 3,0 % - 3,49 % erhält der Erzeuger nur 50 g, bei einem Fettgehalt von 2,7% - 2,99 % erhält er nur 30 g und bei einem Fettgehalt von unter 2,79 % wird die Butterrücklieferung ganz eingestellt. Beide Einschränkungen, sowohl nach der Milchmenge als auch nach dem Fettgehalt müssen in die Protektorsanordnungen über die Milchprämie eingebaut werden.

Um ein Ausweichen des Bauern nach der Schlachtviehseite zu verhindern, muss vorgesehen werden, dass nur derjenige den Genuss einer Schlachtviehprämie kommen kann, der seine Mindestablieferungspflicht bei Milch bzw. Landbutter erfüllt hat.

Die Milchablieferung für den einzelnen Betrieb wird nach der durchschnittlichen Milchlieferung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in dem betreffenden Molkereieinzugsgebiet vorgeschrieben. Unter Milch im Sinne der Prämienaktion wird Milch mit 3,5 % Fettgehalt verstanden, d.h. also die Prämie wird nach dem Fettgehalt ausbezahlt.

Da mit Rücksicht auf die schlechteren Futtermittelverhältnisse im Protektorat und der damit schon Ende 1941 sich bemerkbar machenden absinkenden Tendenz der Milchlieferung hier schon weitaus schärfere Ablieferungsvorschriften als im Reich zur Anwendung gebracht worden sind, halte ich es auch für zweckmässig, die Prämierung ebenso wie im Reich zwar ab 80% der Mindestleistung vorzusehen, sie aber erst auszuzahlen, wenn die Ablieferungspflicht mit mindestens 100 % erfüllt ist.

Der Gesamtgeldbedarf für die Prämienaktion bei Milch und Landbutter (1.1.42 - 31.12.42) wird auf rd. 150 Mill.K geschätzt.

Der Gesamtprämienbedarf beläuft sich demnach auf



56845

Eierprämie	Mill.K	15
Schlachtgeflügelprämie	Mill.K	150
Honigprämie	Mill.K	6
Milch- u. Landbutterprämie	Mill.K	150

Summe Mill.K 321
=====

Dieser Betrag müsste wie im Reich aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, da die Verbände keine oder nur geringe eigene Mittel für diesen Zweck zur Verfügung haben.

F. J. J. J.

Grüße II 5 u. II 7
sind über die Vorleser unterrichtet.

H. J. J. J.
31. 11. 42.

Handwritten text, possibly a stamp or official note, partially obscured and mirrored.

Handwritten text at the bottom right, possibly a date or reference number.

7.

92

Aufstellung über bereits auf einzelnen Marktgebieten
geregelter Ablieferungsprämien.

=====

I.

Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

- a) Sonderzuschlag für vorzeitige Ablieferung des Getreides (Druschprämie) bei Roggen ~~maximal~~ 100.- K die Tonne in den Monaten Juli, August, September und in gleicher Höhe bei Weizen in den Monaten August, September und Oktober. (Bei Gerste noch nicht genehmigt.)
- b) Naturalprämie in Höhe eines Gerstenrückbehaltungsanspruches von 50.- kg je Schwein bei Ablieferung eines Schweines mit einem Mindestschlachtgewicht von 125.- kg (~~Kollektion in Vorbedeckung~~)

II.

Zuckerwirtschaft.

Für Rübenmehrlieferung werden gestaffelt nach der Mehrlieferung bis höchstens 50 kg Reinzucker als Prämie, ohne Anrechnung auf die Selbstversorgung dem Rübenanbauer gewährt.

III.

Viehwirtschaft.

- a) Für Mehrlieferungen an Schlachtvieh über das vorgeschriebene Kontingent wird eine Prämie von K 300.- je 50.-kg Mehrlieferung gezahlt.
- b) Im Rahmen der Prispolaktion wird bei Erfüllung der besonderen Bedingungen (zeitgerechte Lieferung zu einem bestimmten Mindestgewicht) eine Prämie von K 200.- je vertragsmässig abgeliefertes Schwein gewährt.

IV.

Milch- und Fettwirtschaft.

- a) Die Betriebe mit Bestleistungen wurden bislang in der Weise prämiert, dass aus Mitteln des Verbandes eine jeweils im Einzelnen errechnete Prämie mit Anerkennungsurkunde gewährt wurde.
- b) Ölfruchtanbau.
Nach der abgelieferten Menge von Ölsaaten erhalten die Anbauer von Ölfrüchten eine Prämie in Margarine von 1.- bis 50.- kg, gestaffelt nach der Ablieferungsmenge von Ölfrüchten.

V.

Eierwirtschaft.

Auf dem Gebiete der Eierwirtschaft wurden bisher bei Mehrablieferungen von Eiern über die festgesetzte Stückzahl von 50 Eiern



VERKÜNDUNGSBLATT des Reichsnährstandes

(abgekürzt RNVbl.)

Erhalten nach Bedarf. Bezug durch die Postanstalten. — Verlag Reichsnährstandsverlag G.m.b.H., Berlin N 4, Linsenstraße 139—140. Fernsprecher: 41 55 51. Postcheckkonto: Reichsnährstandsverlag G.m.b.H., Berlin 1006 71. Bankkonto: Bank für Landwirtschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 23. Schriftleitung: Berlin SW 11, Dessauer Straße 23. Fernsprecher: 19 55 41.

Bezugspreis: Durch die Post monatlich RM 1,20 (einschl. 5,33 Rpf. Postzeitungsgebühr und 0,40 Rpf. Postverpackungsgebühr) und 12 Rpf. Bestellgeld. Ausland RM 1,20 und Porto. Einzelheft jeder — auch jeder älteren — Nummer bis zu 8 Seiten 13 Rpf. und Porto, über 8 Seiten erfolgt Berechnung nach Umfang. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 Rpf. Preisermäßigung.

1942

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli

Nr. 50

Datum	Inhalt	Seite
17. 7. 1942	Anordnung Nr. 4/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Ablieferungsprämie für Hühner- und Enteneier	321
17. 7. 1942	Anordnung Nr. 5/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Ablieferungsprämie für Schlachtgeflügel	322
17. 7. 1942	Anordnung Nr. 6/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Ablieferungsprämie für Honig	322
17. 7. 1942	Anordnung Nr. 7/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Einkauf und Verteilung von Schlachtgeflügel	323
17. 7. 1942	Anordnung Nr. 71 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft betr. Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe	323
17. 7. 1942	Durchführungsanweisung zur Anordnung Nr. 71 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft betr. Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe	324

Eierwirtschaft

Anordnung Nr. 4/42

der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Betr.: Ablieferungsprämie für Hühner-
und Enteneier

Vom 17. Juli 1942

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1732), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (RGBl. I S. 1355) und der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Juli 1942 (D.R.Anz. Nr. 157*) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung an:

§ 1

(1) Zur Förderung der Eierablieferung werden Prämien gewährt.

(2) Die Prämien werden denjenigen Geflügelhaltern gezahlt, die im Legejahr (1. Oktober bis 30. September) die Ablieferung von mehr als 60 Eiern je Henne oder Ente an die Erfassungsstellen (Sammel- oder Kennzeichnungsstellen) oder gegen Berechtigungs- oder Bezugschein an Nichtselbstversorger oder sonstige Bezugsberechtigte nachweisen. Für die Berechnung der prämierten Eiermenge werden in entsprechender Anwendung der Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung vom 10. Februar 1941 (RNVbl. S. 31) alle von den Geflügelhaltern nach der letzten amtlichen Viehzählung gehaltenen Hennen oder Enten zugrunde gelegt nach Abzug von 1/4 Hennen oder Enten für jeden zum Betrieb des Geflügelhalters gehörenden Haushaltsangehörigen.

(3) Werden im Betrieb des Geflügelhalters nicht mehr Hennen oder Enten gehalten, als 1/4 Stück für jeden Haushaltsangehörigen, so wird die Prämie für alle abgelieferten Eier gewährt.

(4) Veränderungen im Geflügelbestand oder in der Zahl der Haushaltsangehörigen werden bei der Prämienberechnung nach näherer Weisung der Hauptvereinigung berücksichtigt.

* RNVbl. S. 311.

§ 2

(1) Die Prämie beträgt 4 Rpf. je Ei für alle Eier, die über die festgesetzte Ablieferungsmenge von 60 Eiern oder, soweit eine solche nicht festgesetzt ist, aus der für den Eigenverbrauch freigelassenen Menge abgeliefert werden.

(2) Die Prämie wird durch die zuständige Erfassungsstelle oder durch eine vom Eierwirtschaftsverband beauftragte Stelle ausbezahlt, sobald die Ablieferungsmenge von 60 Eiern je Henne oder Ente überschritten wird oder eine Ablieferung nach § 1 Abs. 3 erfolgt.

(3) Geflügelhalter, welche die anfallenden Eier nur gegen Berechtigungs- oder Bezugscheine abliefern, erhalten die Prämie auf Antrag unmittelbar durch den Eierwirtschaftsverband oder eine von ihm beauftragte Stelle ausbezahlt.

§ 3

Der Nachweis über die abgelieferte Eiermenge ist entsprechend den von den Eierwirtschaftsverbänden zur Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung vom 10. Februar 1941 (RNVbl. S. 31) erlassenen Bekanntmachungen zu führen.

§ 4

Die Geflügelhalter haben den Empfang der Prämie auf der ihnen ausgehändigten Empfangsbescheinigung zu bestätigen. Die von den Geflügelhaltern einzureichenden Ablieferungsunterlagen sind durch einen Stempelaufdruck „Abgerechnet“ unter Angabe des Tages und der auszahlenden Stelle zu bewerten. Die Geflügelhalter sind verpflichtet, alle Ablieferungsunterlagen mindestens ein Jahr aufzubewahren. Soweit es sich bei diesen Ablieferungsunterlagen jedoch um Einzelbescheinigungen, z. B. Bestätigungen der Kartenausgabestelle, oder Bezugscheine oder Berechtigungscheine handelt, sind diese der Empfangsbescheinigung anzuhängen.

§ 5

Prämien, die zur Auszahlung gelangt sind, ohne daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt waren, sind von dem Empfänger zurückzuzahlen. Diese Beträge können auf Ersuchen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben werden.

§ 6

Die Geflügelhalter haben alle erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

(2) Hennen oder Enten, deren Vorhandensein von dem Geflügelhalter wissentlich verschwiegen worden ist, gelten als für die Hauptvereinigung, Geschäftsabteilung (Reichsstelle für Eier), verfallen, sofern der Geflügelhalter dadurch Vorteile bei der Gewährung einer Prämie erlangt hat.

§ 8

Die Hauptvereinigung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Stinshoff

**Anordnung Nr. 5/42
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Betr.: Ablieferungsprämie für Schlacht-
geflügel**

Vom 17. Juli 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammen-
schluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935
(RGBl. I S. 1355) in Verbindung mit § 8 der Satzung der
Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 20. De-
zember 1935 (RNvbl. 1936 S. 9) ordne ich mit Zustimmung
des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und
des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes an:

§ 1

(1) Bei der Abgabe von Schlachtgeflügel vom Geflügel-
halter an die vom Eierwirtschaftsverband zugelassenen Erfas-
sungsstellen (Aufkäufer, Sammler, Sammelstellen) wird neben
dem jeweils gültigen Erzeugerpreis eine Prämie gezahlt. Diese
beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) für jede abgelieferte schlachtreife Gans | 8 RM, |
| b) für jede abgelieferte Magergans | 4 RM, |
| c) für jede abgelieferte Pute | 8 RM, |
| d) für jede abgelieferte Ente | 3 RM, |
| e) für jedes abgelieferte Huhn einschließlich Hähne
und Perlhühner | 3 RM, |
| f) für jedes abgelieferte Hähnchen oder Zwerg-
huhn | 1 RM. |

(2) Die Prämie wird von den zugelassenen Erfassungs-
stellen nur gezahlt für schlachtreife, gesunde Tiere, deren
Mindestlebensgewicht je Stück betragen soll:

- | | |
|---|--------|
| bei schlachtreifen Gänsen | 4½ kg, |
| bei Magergänsen | 3½ kg, |
| bei Puten | 2½ kg, |
| bei Enten | 1½ kg, |
| bei Hühnern und Perlhühnern | 1½ kg, |
| bei Hähnchen und Zwerghühnern | 400 g. |

(3) Die Erfassungsstellen können auch geschlachtete Tiere
abnehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2
sind auch für geschlachtete Tiere Prämien zu zahlen.

(4) Bei der Abgabe ist auf der Durchschrift einer von der
Hauptvereinigung vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigung
vom Geflügelhalter zu bestätigen, daß die als abgeliefert an-
gegebenen Stückzahlen zutreffend sind und daß die ent-
sprechende Prämie gezahlt worden ist.

§ 2

Die zum Aufkauf von Schlachtgeflügel zugelassenen Be-
triebe rechnen die ausgezahlten Prämien unter Beifügung der
vom Geflügelhalter unterschriebenen Durchschrift der Ab-
lieferungsbescheinigung nach einem vorgeschriebenen Form-
blatt mit den Eierwirtschaftsverbänden oder den von diesen
beauftragten Stellen ab.

§ 3

An gewerbliche Geflügelmastereien wird für abgeliefertes
Schlachtgeflügel keine Prämie gezahlt, wenn sie selbst zum
Aufkauf von Schlachtgeflügel zugelassen sind.

§ 4

Prämien, die zur Auszahlung gelangt sind, ohne daß die
Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt waren, sind von
dem Empfänger zurückzuzahlen. Diese Beträge können auf
Ersuchen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichs-
abgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen
oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben werden.

§ 5

Die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den gel-
tenden Bestimmungen bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Stinshoff

**Anordnung Nr. 6/42
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Betr.: Ablieferungsprämie für Honig**

Vom 17. Juli 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammen-
schluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935
(RGBl. I S. 1355) in Verbindung mit § 8 der Satzung der Haupt-
vereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 20. Dezember
1935 (RNvbl. 1936 S. 9) ordne ich mit Zustimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichs-
kommissars für die Preisbildung folgendes an:

§ 1

(1) Zur Förderung der Ablieferung von Honig werden
Prämien an Imker gewährt.

(2) Die Prämie wird denjenigen Imkern gezahlt, die nach-
weisen, daß sie im Rahmen der Sonderaktion der Reichs-
gruppe Imker mehr als 2 kg Honig je Bienenvolk an die Erfas-
sungsbetriebe abgeliefert haben.

§ 2

Die Prämie beträgt 2 RM je Kilogramm, das über die für
die Sonderaktion vorgeschriebene Mindestmenge von 2 kg je
eingewintertes Bienenvolk abgeliefert wird.

§ 3

Die Auszahlung der Prämien erfolgt nach näherer Weisung
der Hauptvereinigung durch die Ortsfachgruppen Imker.

§ 4

(1) Der Erfassungsbetrieb hat dem Imker eine Empfangs-
bescheinigung über die abgelieferte Honigmenge auszustellen.
Führt die Ortsfachgruppe Imker die Sammlung für den Erfas-
sungsbetrieb durch, so stellt sie die Empfangsbescheinigung
aus.

(2) Den Empfang der Prämie hat der Imker auf der von
der Hauptvereinigung vorgeschriebenen Ablieferungsliste zu
bestätigen. Die auszahlende Stelle hat die vorgelegten Ab-
lieferungsbescheinigungen durch Anbringung eines Vermerks
„Abgerechnet“ unter Angabe des Tages und des Namens und
Beidruck des Stempels zu entwerfen.

§ 5

Zu Unrecht erhaltene Prämien sind von dem Imker zu-
rückzuzahlen. Diese Beträge werden auf Ersuchen der Haupt-
vereinigung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der
Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlas-
senen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Die Hauptvereinigung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 7

Die Imker haben alle erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

§ 8

Zuwerdhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Stinshoff

**Anordnung Nr. 7/42
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Betr.: Aufkauf und Verteilung von
Schlachtgeflügel**

Vom 17. Juli 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (RGBl. I S. 1355) in Verbindung mit § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 20. Dezember 1935 (RNvbl. 1935 S. 9) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes an:

§ 1

(1) Der Aufkauf von lebendem Geflügel (Hühner aller Arten, Gänse, Enten, Puten) zu Mast- oder Schlachtzwecken und von geschlachtetem Geflügel beim Erzeuger zum Wieder-

verkauf ist nur mit Genehmigung des Eierwirtschaftsverbandes zulässig, in dessen Gebiet der Aufkauf erfolgen soll. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(2) Bereits durch die Eierwirtschaftsverbände erteilte Aufkaufgenehmigungen gelten als aufgehoben.

§ 2

Der Aufkauf von Schlachtgeflügel darf nur gegen Ausbändigung einer von der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vorgeschriebenen Ablieferungsbcheinigung erfolgen.

§ 3

Die Abgabe und die Verteilung des Schlachtgeflügels, das von den zugelassenen Betrieben aufgekauft oder in gewerblichen Mastereien erzeugt oder aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur nach Weisungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft oder des für den Betriebssitz zuständigen Eierwirtschaftsverbandes erfolgen.

§ 4

Die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft
Stinshoff

Milch- und Fettwirtschaft

**Anordnung Nr. 71
der Hauptvereinigung der deutschen Milch-
und Fettwirtschaft**

**Betr.: Prämie zur Steigerung der Milch-
marktleistung der landwirtschaft-
lichen Betriebe**

Vom 17. Juli 1942

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) und der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 20. August 1938 (RNvbl. S. 423) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe wird eine Prämie für Milch und Landbutter, die über eine bestimmte Menge abgeliefert werden, gewährt.

§ 2

(1) Für die Errechnung der zu prämierenden Milchmengen ist von einer durchschnittlichen Milchmarktleistung des Einzugsgebietes und des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche auszugehen.

(2) Die Durchschnittsleistung des Einzugsgebietes ergibt sich aus der Jahresanlieferung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aller Lieferanten.

(3) Die Durchschnittsleistung des landwirtschaftlichen Betriebes errechnet sich aus der nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsleistung des Einzugsgebietes mal Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(4) Prämiiert wird die über 80 vH der Durchschnittsleistung des landwirtschaftlichen Betriebes (Abs. 3) abgelieferte Menge.

§ 3

Die Prämie beträgt bei einer Ablieferung
von über 80 vH bis 100 vH 2 Rpf. je kg/Ltr. Milch
oder 0,6 Rpf. je Fetteinheit
von über 100 vH bis 120 vH 5 Rpf. je kg/Ltr. Milch
oder 1,5 Rpf. je Fetteinheit
von über 120 vH 8 Rpf. je kg/Ltr. Milch
oder 2,4 Rpf. je Fetteinheit.

§ 4

Bei Landbutter beträgt die Prämie 1,20 RM je Kilogramm der über das vom Milch- und Fettwirtschaftsverband festgesetzte Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Menge.

§ 5

Die Prämien werden nach Ablauf des Kalenderjahres für 1 Jahr berechnet und ausgezahlt.

§ 6

Die Hauptvereinigung erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Richtlinien und Weisungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft
Dr. Zweigler

Durchführungsanweisung

zur Anordnung Nr. 71 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft

Betr.: Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung der landwirtschaftlichen Betriebe

Vom 17. Juli 1942

§ 1

(1) Zur Ermittlung der in § 2 der Anordnung genannten Durchschnittsleistung eines Einzugsgebietes sind die Kilogrammmenge oder die Fetteinheiten der Milch- und Rahmanlieferung (ohne Zukauf) einschließlich des Ortsverkaufs der vorgeschalteten Sammelstellen und der mit Genehmigung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes vom Erzeuger ab Hof und an Verteiler verkauften Vollmilchmengen beim Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Lieferanten einschließlich der zum Verkauf ab Hof und an Verteiler zugelassenen Betriebe zu teilen.

(2) Es ist der Prämienatz je Fetteinheit zu zahlen, wenn die Abrechnung der Milch nach Fettgehalt erfolgt.

§ 2

Der örtliche Vollmilchabsatz der vorgeschalteten Sammelstellen und der genehmigte Vollmilchverkauf der Erzeuger ab Hof und an Verteiler ist durch die Verkäufer monatlich der Molkerei zu melden und nachzuweisen.

§ 3

(1) Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (hierzu gehören nicht z. B. Wald, Wasser, Ödland, Wege und Hofraum) eines jeden Milchlieferanten haben sich die Molkereien von der zuständigen Kreisbauernschaft aus den Hofkarten des Reichsnährstandes jährlich zum 1. Oktober angeben und deren Richtigkeit von den Lieferanten bestätigen zu lassen.

(2) Für Deputanten und Altenteiler ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Größe einzusetzen, die sich im Einzugsgebiet einer Molkerei als Durchschnitt (Gesamtnutzfläche durch Kuhzahl aller Lieferanten) je Kuh ergibt.

(3) Die Nutzflächen sind für jeden Erzeuger auf ganze Hektar abzurunden, und zwar bis 0,49 ha nach unten, von 0,5 ha an nach oben.

§ 4

(1) Die Molkereien haben spätestens bis zum 20. Januar eines jeden Jahres ihre Geldanforderung für die Prämienzahlung beim Milch- und Fettwirtschaftsverband einzureichen.

(2) Die Auszahlung der Prämie an die Lieferanten einschl. der vorgeschalteten Sammelstellen und der Abhofverkäufer hat von den Molkereien spätestens eine Woche nach Erhalt der Geldmittel zu erfolgen.

(3) Die Lieferanten erhalten mit der Auszahlung die Errechnung ihrer Prämie, aus der ersichtlich sein muß:

- a) die Durchschnittsleistung je Hektar des Einzugsgebietes bei 80, 100 und 120 vH,

- b) die Nutzfläche des Lieferanten in Hektar,
c) die Jahreslieferung des Lieferanten in Fetteinheit bzw. in Kilogramm oder Liter,
d) die 80-, 100- und 120prozentige Durchschnittsleistung des Lieferanten,
e) die zu prämierenden Mengen,
f) Prämienatz je Fetteinheit bzw. Kilogramm oder Liter,
g) Prämienbeträge und deren Summe.

§ 5

(1) Nach Durchführung der Prämienauszahlung haben die Molkereien endgültig mit dem Milch- und Fettwirtschaftsverband über die erhaltenen Prämienbeträge abzurechnen und dazu schriftlich zu erklären, daß der Betrag entsprechend den für die Prämienzahlung erlassenen Vorschriften verausgabt wurde und die buchmäßigen Nachweise dafür vorhanden sind.

(2) In den Abrechnungen der Molkereien mit dem Milch- und Fettwirtschaftsverband müssen die Endsummen der im § 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten sein.

§ 6

Der Nachweis über die ausgezahlten Prämien ist in dem an den Milch- und Fettwirtschaftsverband einzureichenden Jahresgeschäftsbericht desjenigen Jahres, für das die Prämien gezahlt worden sind, aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Prämie für Landbutter ist von den gleichen Stellen auszuführen, die die Reichsstützung für Landbutter durchführen.

(2) Für die Auszahlung der Landbutterprämie gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5, nur mit der Abweichung, daß in den Abrechnungen lediglich die Jahreslieferungsmengen, die Sollmengen, die zu prämierenden Mengen, die Prämie je Kilogramm und der Prämienbetrag aufzuführen sind.

(3) Empfänger von Landbutterprämien erhalten für ihre ab Hof verkaufte Vollmilch keine Prämie.

§ 8

Die Milch- und Fettwirtschaftsverbände können mit Zustimmung der Hauptvereinigung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ergänzende Bestimmungen über die Errechnung der Durchschnittsleistungen treffen.

§ 9

Als Molkerei im Sinne dieser Anordnung gelten alle Milch- und -verarbeitungsbetriebe.

§ 10

Verstöße gegen diese Vorschriften werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft
Dr. Zweigler



56842

3.

95

St.S. IV M - 170/42.

Prag, den 21. Juli 1942.

Sofort auf den Tisch!

Herrn Schmidt.

Im Hinblick auf den Erlass des Führers über die Einführung des Prämiensystems bei der Ablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte wünscht der Herr Staatssekretär die sofortige Vorlage einer Übersicht, was im Protektorat auf dem einschlägigen Gebiet bereits veranlasst wurde und welche weiteren Massnahmen in Aussicht genommen sind. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

+

Ref. 3.

[Handwritten signature]

Prag, den 21. Juli 1942.

96

- OK 1942
21
1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Sofort auf den Tisch!

Herrn Schmidt.

Im Hinblick auf den Erlass des Führers über die Einführung des Prämiensystems bei der Ablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte wünscht der Herr Staatssekretär die sofortige Vorlage einer Übersicht, was im Protektorat auf dem einschlägigen Gebiet bereits veranlaßt wurde und welche weiteren Massnahmen in Aussicht genommen sind. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

- 2) z.d.A.
M

20870